

III. Verwaltungs-Organismus und Geschäftsführung.

A. Gemeinderath.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Zufolge des mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1897, Z. 15.483, genehmigten Organisationsstatutes für das Schulcomité der k. k. Lehranstalt für Textil-Industrie in Wien, wählte der Gemeinderath am 4. Februar 1898 1 Mitglied behufs Theilnahme an den Berathungen dieses Comité's.

In der am 4. März 1898 stattgefundenen Gemeinderathssitzung wurde die Wahl von 36 Mitgliedern in die Commission zur Durchführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. Februar 1898, Z. 1348, betreffend die aus Anlaß der Feier des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers zu veranstaltenden Feierlichkeiten, vorgenommen.

Am 3. Juni 1898 wählte der Gemeinderath zwei, dem Gemeinderathe nicht angehörige Mitglieder in die Baudeputation (§ 108 der Wiener Bauordnung).

Zu das Rudolfsheimer Kirchenbau-Comité entsendete der Bürgermeister am 4. Juli 1898 zwei Mitglieder des Gemeinderathes.

Der Gemeinderath hat in der Sitzung vom 14. Juni 1898 die Einsetzung einer dreigliederigen Commission, bestehend aus 2 Mitgliedern des Gemeinderathes und 1 Mitgliede des Wiener Stadtrathes, zur Überwachung der städtischen Steinbrüche in Ober-Österreich genehmigt und wurden die bezüglichen Wahlen am 15. Juni, bezw. am 12. Juli 1898 vorgenommen.

Zu die „Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Ver sicherungsanstalt“, deren Statut mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 14. Juni 1898, sowie zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1898, Z. 2256, genehmigt wurde, entsendete der Gemeinderath nach § 20 dieses Statutes am 22. Juli 1898 18 Mitglieder.

Wie alljährlich wurde zur Durchführung der Armenlotterie seitens des Bürgermeisters ein Comité, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderathes am 22. Juli 1898 eingesetzt.

Auf Grund des § 68 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien wurden am 13. September 1898 vier Mitglieder des Stadtrathes in die Disciplinar-Commission delegiert.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 12. Juli 1898 wurden in der Gemeinderaths-sitzung vom 30. September 1898 zwei Mitglieder des Gemeinderathes, und in der Sitzung des Stadtrathes vom 11. August 1898 zwei Mitglieder des Stadtrathes in das Preisgericht für die durch eine Preisausschreibung zu gewinnenden Pläne, betreffend die Facadetypen, sowie die Terrasse und Gartenanlagen nächst der Karlskirche gewählt.

Mit Note des Gemeinderathes wurden dem n.-ö. Landesauschusse auf Grund des Landesgesetzes vom 28. Mai 1895, Nr. 32, zwei Gemeinderäthe als Mitglieder des n.-ö. Landeseisenbahn-rathes in Vorschlag gebracht; dieselben wurden zufolge Note des n.-ö. Landesauschusses vom 30. December 1898, Z. 66.451, zur Theilnahme an den Sitzungen des n.-ö. Landeseisenbahn-rathes einberufen.

Anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers erfolgte zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 30. August 1898 die Gründung eines „Wiener freiwilligen Rettungscorps“, dessen Zweck die Errichtung einer Rettungsanstalt in den westlichen Bezirken Wiens ist und wurden am 30. September 1898 vier Mitglieder des Gemeinderathes in das Actionscomité delegiert.

Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 18. November 1898 wurde die aus 10 Mitgliedern bestehende Rathhauskeller-Commission um 6 Mitglieder verstärkt und die erforderliche Wahl am 6. December 1898 vorgenommen.

In das Curatorium der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes in Wien entsendete der Gemeinderath auf Grund des § 6 des Stiftbriefes vom 16. April 1874 am 9. December 1898 sechs Mitglieder.

Zur Durchführung der Betheiligung der Gemeinde Wien an der Pariser Weltausstellung 1900 wählte der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 11. November 1898 am 9. December eine Commission, bestehend aus 9 Mitgliedern des Gemeinderathes.

2. Wahlen der Gemeinderaths-Functionäre.

Gemeinderath Karl Lehofner legte am 1. April 1898 sein Mandat als Gemeinderath zurück; dadurch erledigte sich, da derselbe auch die Function eines Schriftführers des Gemeinderathes bekleidete, eine Schriftführerstelle. Der Gemeinderath wählte am 19. April an Stelle des Obgenannten den Gemeinderath Ludwig Zajka zum Schriftführer.

Am 13. Mai erfolgte die Neuwahl der Schriftführer des Gemeinderathes und wurden die Gemeinderäthe Josef Bärtl, Josef Leitner, Josef Obrist und Ludwig Zajka gewählt.

Gemeinderath Ludwig Zajka legte mit Rücksicht auf seine Wahl zum Mitgliede des Stadtrathes am 30. Juni seine Function als Schriftführer des Gemeinderathes zurück und wurde für diese Stelle am 12. Juli 1898 Gemeinderath Josef Wieneringer gewählt.

3. Gemeinderathswahlen.

Gestorben sind die Gemeinderäthe: Gregor Sturm, Eisenbahnbeamter a. D. (am 21. März), Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hausbesitzer (am 13. September) und Dr. Max Hößlinger, Hof- und Gerichts-Advocat (am 24. November).

Ihr Mandat haben vor Ablauf der Functionsperiode zurückgelegt die Gemeinderäthe: Karl Lehofer, Ökonom und Hausbesitzer (am 1. April), Johann Sauerborn, Bürger und Hausbesitzer (am 12. December) und Dr. Karl Fochler (am 31. December 1898).

In Ausführung des § 22 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, fanden nach Ablauf der sechsjährigen Mandatsdauer der vom I. Wahlkörper sämtlicher Bezirke gewählten Gemeinderäthe die Ergänzungswahlen gleichzeitig mit den im II. und III. Wahlkörper nothwendig gewordenen Ersatzwahlen statt.

Durch Ergänzungswahlen für den I. Wahlkörper waren zu besetzen: 7 Mandate für den I. Bezirk, 4 Mandate für den II. Bezirk, je 3 Mandate für den III., IV., VII. und IX. Bezirk, je 2 Mandate für den V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. Bezirk und je 1 Mandat für den XI., XIII. und XIX. Bezirk.

Durch Ersatzwahlen waren zu besetzen für den II. Wahlkörper: 3 Mandate für den I. Bezirk, 2 Mandate für den XVI. Bezirk und je 1 Mandat für den IV., VI. und IX. Bezirk; für den III. Wahlkörper je 1 Mandat für den I. und VIII. Bezirk.

Als Wahlstage wurden bestimmt für den III. Wahlkörper der 21. März, für den II. Wahlkörper der 24. März und für den I. Wahlkörper der 30. März 1898.

An diesen Wahltagen gelangten daher 56 Gemeinderaths-Mandate zur Besetzung.

Durch die Nichtannahme eines Mandates wurde die Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderathes aus dem I. Wahlkörper des IV. Bezirkes erforderlich, welche am 11. Mai 1898 vorgenommen wurde.

Während der Frist vom 15. bis einschließlich 22. Februar 1898 wurden 843 Reclamationen, nach diesem Termine 282 Gesuche wegen ämtlicher Richtigstellung in den Wählerlisten überreicht. Davon hatten 164 Eintragungen, 208 Übertragungen, 123 Berichtigungen, 80 Auscheidungen in den Wählerlisten zur Folge; 335 wurden abweislich beschieden, 215 waren gegenstandslos. Außerdem wurden 13 Recurse eingebracht, wovon 6 zustimmend, 5 abweislich erledigt wurden; 2 waren gegenstandslos.

Nach Durchführung sämtlicher Reclamationen betrug die Zahl der Wahlberechtigten im 1. Wahlkörper in den Bezirken I bis XIX im ganzen 6136, im 2. Wahlkörper im Bezirke I: 2657, IV: 2267, VI: 1270, IX: 2338, XVI: 914, im ganzen 9446, im 3. Wahlkörper im Bezirke I: 2027, VIII: 2393, im ganzen 4420.

An der Hauptwahl theilnahmen sich Wähler in absoluter Zahl:

Im 1. Wahlkörper in den Bezirken I bis XIX im ganzen 4140;

im 2. Wahlkörper im I. Bezirke 1045, im IV. Bezirke 1227, im VI. Bezirke 700, im IX. Bezirke 1495, im XVI. Bezirke 602, im ganzen 5069;

im 3. Wahlkörper im I. Bezirke 1406, im VIII. Bezirke 1193, im ganzen 2599.

In Procenten zur Zahl der Wahlberechtigten:

Im 1. Wahlkörper in den Bezirken I bis XIX im ganzen 67·47;

im 2. Wahlkörper im Bezirke I: 43·09, IV: 54·12, VI: 55·12, IX: 63·94

XVI: 65·86;

im 3. Wahlkörper im I. Bezirke 69·36, im VIII. Bezirke 49·85.

Engere Wahlen haben nicht stattgefunden.

Sämmtliche Gemeinderathswahlen wurden in der Gemeinderathssitzung vom 15. April 1898 bestätigt und dre gegen die Wahl aus dem 2. Wahlkörper des VI. Bezirkes eingebrachte Protest zurückgewiesen.

Nähere ziffermäßige Daten über die Gemeinderathswahlen enthält der Abschnitt „Gemeinderathswahlen“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien.

Bei den in der Zeit vom 21. März bis inclusive 30. Mai 1898 vorgenommenen Gemeinderathswahlen wurden

a) neugewählt*):

Im I. Bezirke:

Josef Wieninger, Kaufmann (III.),
Dr. Adolf Zemann, k. k. Professor (II.),
Siegmond Sonntag, Volksschullehrer (II.),
Dr. Walter Brix, Hof- und Gerichtsadvocat (II.);

im II. Bezirke:

Georg Niebauer, Bürger und Kaffeesieder (I.);

im III. Bezirke:

Dr. Julius Hoffmann, Hausbesitzer (I.),
Adolf Künast, k. k. Hof- und Kammer-Buchhändler (I.);

im IV. Bezirke:

Dr. Friedrich Förster, Hof- und Gerichtsadvocat (II.),
Josef Deifel, Bürger, Appreteur und Hausbesitzer (I.),
Gustav Lederer, kaiserl. Rath und Ober-Inspector der k. k. priv. österr.-ungar.
Staatsbahn-Gesellschaft (I.**);

im V. Bezirke:

Franz Schneeweiß, Gemischtwarenhändler und Hausbesitzer (I.),
Josef Eßlbauer, Bürger, Gastwirt und Hausbesitzer (I.);

im VI. Bezirke:

Josef Fiegl, k. k. Gymnasial-Professor und Hausbesitzer (II.);

im VII. Bezirke:

Karl Bierhut, Seidenzeug-Appreteur und Hausbesitzer (I.);

im VIII. Bezirke:

Heinrich Hierhammer, Buchdruckereibesitzer (III.);

im IX. Bezirke:

Dr. Alexander Dorn Ritter von Marwald, Schriftsteller (II.);

im X. Bezirke:

Leonhard Braun, Bürger, Wienerweiß-Erzeuger und Hausbesitzer (I.);

im XVI. Bezirke:

Franz Gräß, Maurermeister und Hausbesitzer (II.),
Johann Nicoladoni, Rauchfanglehrer und Hausbesitzer (II.),
Peter Rogan, Gummivaren-Fabrikant und Hausbesitzer (I.),
Mathias Dany, Hausbesitzer (I.);

*) Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht oder nicht in der unmittelbar vorhergegangenen Wahlperiode bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. Die eingeklammerten römischen Ziffern bezeichnen den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

**) Von demselben wurde die Wahl nicht angenommen, vgl. S. 10 dieses Berichtes.

b) wiedergewählt:

Im I. Bezirke:

Karl Freiherr von Engerth, Ober-Inspector der k. k. priv. österr.-ungar. Staats-
eisenbahn (I.),
Alfons Herold, Bürger und Hôtelier (I.),
Josef Mahenauer, Bürger (I.),
Hermann Weißwasser, Magister der Pharmacie (I.),
Theodor Ritter von Goldschmidt, k. k. Baurath (I.),
Mlois Wurm, k. k. Baurath und Hausbesitzer (I.),
Josef Karl Winker, Kaufmann und Hausbesitzer (I.);

im II. Bezirke:

Karl Tagleicht, Bürger, k. k. Hofschlosser und Hausbesitzer (I.),
Dr. Alfred Stern, Hof- und Gerichtsadvocat und Hausbesitzer (I.),
Wilhelm Stiaßny, k. k. Baurath, Bürger und Hausbesitzer (I.);

im III. Bezirke:

Heinrich Matthies, Bürger, Spengler und Hausbesitzer (I.);

im IV. Bezirke:

Johann Poschacher Eidler von Arelshöh, k. k. Hofrath i. P. und Hausbesitzer (I.);

im VI. Bezirke:

Josef Dominik Schlechter, Buchbinder und Hausbesitzer (I.),
Dr. Eduard Uhl, Hof- und Gerichtsadvocat und Hausbesitzer (I.);

im VII. Bezirke:

Dr. Ludwig Vogler, Hof- und Gerichtsadvocat (I.),
Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hausbesitzer (I.);

im VIII. Bezirke:

Franz Ritter von Neumann, k. k. Baurath, Bürger, Architect und Hausbesitzer (I.),
Martin Ludwig Haßfurther, Bürger und Hausbesitzer (I.);

im IX. Bezirke:

Friedrich Almeder, Bürger, Bauholzhändler und Hausbesitzer (I.),
Donat Zifferer, Bürger, Architect, Stadtbaumeister und Hausbesitzer (I.),
Lucian Brunner, Metallwaren-Erzeuger und Hausbesitzer (I.);

im X. Bezirke:

Josef Reißweg, Hausbesitzer (I.);

im XI. Bezirke:

Franz Fischer, Fleischhauer und Hausbesitzer (I.);

im XII. Bezirke:

Dr. Albert Geßmann, Reichsrathsabgeordneter, nied.-österr. Landesauschuss
und Hausbesitzer (I.),

Wilhelm Schedifka, Tischler und Hausbesitzer (I.);

im XIII. Bezirke:

Ludwig Zapka, Baumeister und Hausbesitzer (I.);

im XIV. Bezirke:

Karl Hofam, Fleischheller und Hausbesitzer (I.),
Julius Siegmeth, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hausbesitzer (I.);

im XV. Bezirke:

Karl Wimberger, Hôtelier und Hausbesitzer (I.),
Philipp Schleidt, Hausbesitzer (I.);

im XVII. Bezirke:

Josef Grünbeck, Architekt, Baumeister und Hausbesitzer (I.),
Alexander Pürsch, Hausbesitzer (I.);

im XVIII. Bezirke:

Josef Dbrist, Realitätenbesitzer (I.),
Josef Vock, Bäcker und Hausbesitzer (I.);

im XIX. Bezirke:

Dr. Theodor Reich, Hof- und Gerichtsadvocat und Hausbesitzer (I.).

Die Verificierung der vorgenannten Gemeinderathswahlen fand in der Gemeinderathssitzung vom 15. April 1898 statt und wurde ein Wahlprotest vom VI. Bezirk, 2. Wahlkörper zurückgewiesen.

Die am 11. Mai 1898 im IV. Bezirke für Gustav Lederer (vgl. S. 8 dieses Berichtes) vorgenommene, auf den Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ferdinand Hackenberg gefallene Wahl aus dem I. Wahlkörper wurde in der Gemeinderathssitzung vom 24. Mai 1898 verificiert.

4. Geschäftsführung des Gemeinderathes.

Im Jahre 1898 betrug die Zahl der an den Gemeinderath gelangten Geschäftsstücke 1344, der erledigten Geschäftsstücke 1319. Öffentliche Plenarsitzungen fanden 66, vertrauliche Plenarsitzungen 40 statt.

Commissions- und Comitésitzungen wurden 204, Localcomissionen, bei welchen Gemeinderäthe intervenierten, 292 abgehalten.

Im Präsidial-Einreichungs-Protokolle betrug der Einlauf 4630 Geschäftsstücke; von der Präsidialkanzlei wurden 45.710 Schriftstücke expediert.

B. Stadtrath.

In der am 13. Mai 1898 stattgefundenen Sitzung des Gemeinderathes wurden die Gemeinderäthe Alexander Pürsch und Josef Rißaweg, deren Stadtrathsmandate abgelaufen waren, neuerlich zu Stadträthen gewählt.

Am 24. Mai, beziehungsweise am 30. Juni 1898 legten die Gemeinderäthe Josef Seichert und Alexander Pürsch ihre Stadtrathsmandate nieder und wurden in den Plenarsitzungen am 3. Juni, beziehungsweise 8. Juli die Gemeinderäthe Ludwig Jazka und Leopold Brauneiß zu Stadträthen gewählt.

Bezüglich der Thätigkeit und der Geschäftsführung des Wiener Stadtrathes im Berichtsjahre geben folgende Angaben Aufschluss:

Stadtrathssitzungen fanden 176, Comitésitzungen und Comissionen, bei welchen Mitglieder des Stadtrathes intervenierten, 551 statt.

Die Zahl der an den Stadtrath gelangten Geschäftsstücke betrug 12.943, von welchen 12.269 der Erledigung zugeführt wurden.

C. Bezirksausschüsse.

1. Bezirksausschufswahlen.

Solche fanden im Berichtsjahre nicht statt.

2. Wahlen der Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter.

Im Jahre 1898 wurden gewählt:

im VI. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Karl Kaprawnik, Hausbesitzer (am 22. März, bestätigt am 6. April);

im X. Bezirke:

zum Bezirksvorsteher: Mathias Karl, Brauntweinschänker (am 26. Jänner, bestätigt am 27. Jänner);

zum Bezirksvorsteher=Stellvertreter: Michael Bivald, Hausbesitzer (am 26. Jänner, bestätigt am 27. Jänner).

3. Geschäftsführung der Bezirksausschüsse.

Dieselbe gestaltete sich im Berichtsjahre wie folgt. Es betrug die Zahl: der Geschäftsstücke 88.680, der Verbuchungen 82.237, der öffentlichen Ausschusssitzungen 201, der vertraulichen Ausschusssitzungen 237, der Commissionen 7174.

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen 38.905 = 43·87% auf den selbständigen und 49.775 = 56·13% auf den übertragenen Wirkungskreis.

Über die Zahl der Geschäftsstücke, Verbuchungen, Sitzungen und Commissionen der Bezirksausschüsse in den einzelnen Gemeindebezirken gibt der Abschnitt „Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“ in den Statistischen Jahrbüchern der Stadt Wien Aufschluss.

Über Ansuchen eines Bezirksvorstehers um Zusendung von Plänen, betreffend Straßenregulierungen, an die beteiligten Bezirksvorsteher vor Berathung derselben im Gemeinderathe wurde mit Stadtrathsbeschluss vom 1. April 1898 genehmigt, dass, falls für Zwecke der Berathung im Gemeinderathe die Vervielfältigung der vom Stadtrathe in Aussicht genommenen Baulinien- oder Regulierungspläne stattfindet, auch ein Exemplar dieser Pläne dem betreffenden Bezirksvorsteher zugemittelt werde.

Zufolge Stadtrathsbeschluss vom 13. Mai 1898 wurden sämtliche Bezirksvorsteher ersucht, für den Fall, als sie mit dem systemisierten Stande an Straßenfäuberungs-Personal das Auslangen nicht finden sollten, nicht ohne Genehmigung Arbeiter über dem normierten Stande aufzunehmen, beziehungsweise sofort die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, wenn Elementar-Ereignisse, wie z. B. Schneefälle u. dgl., die sofortige Aufnahme von Aushilfstagelöhnern erfordern.

Zufolge des Erlasses der Magistrats-Direction vom 16. Mai 1898, Z. 658, sind die Bezirksvertretungen stets von der Erledigung, welche deren Anträge etc. gefunden haben, zu verständigen.

Nach dem Beschlusse des Stadtrathes vom 5. October 1898 wurde an die Bezirksvorsteher in Betreff der Verrechnung eingehobener Spenden bei Zuständigkeits- und Bürgerrechts-Berleihungen folgende Weisung hinausgegeben:

1. Alle Gelder, mit welchen die Bezirksvorsteher als Gemeindefunctionäre gebaren, sind grundsätzlich in einer der monatlich der Buchhaltung zur Censur vorzulegenden beiden Verlagsrechnungen, und zwar je nach der Natur dieser Gelder entweder in der Verlagsrechnung für currente Verwaltungs- und Haushaltungsbedürfnisse oder in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung in Empfang zu stellen und die aus diesen Geldern bestrittenen Auslagen in demselben Journale unter Anschluß der Original-Ausgabsbelege in Ausgabe zu verrechnen.

2. Zu den in die Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung einzustellenden Geldern gehören alle dem Bezirksvorsteher von welcher Seite immer, also auch von Seite des Präsidiums, zukommenden Beträge, die aus Legaten, Spenden, Sammlungen irgendwelcher Art herrühren, sonach auch alle Sammlungen von Spenden (anlässlich der Zuständigkeits- und Bürgerrechts-Verleihungen).

3. Die Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung ist, wie bisher, streng tagebuchmäßig zu führen, am Ende jedes Monats abzuschließen und zugleich mit der Verlagsrechnung für currente Verwaltungsbedürfnisse sammt den Original-Rechnungsbelegen bis 8. des folgenden Monats unmittelbar an die städtische Buchhaltung zur Censur zu übermitteln.

Spenden und Sammelgelder, welche sich derzeit in den Händen des Bezirksvorstehers befinden, ohne in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung verrechnet zu sein, sind nun in dieselbe einzustellen.

4. Das Verfügungsrecht des Bezirksvorstehers über die Gelder, welche aus dem aus eigenem Antriebe oder mit Genehmigung des Präsidiums veranstalteten Sammlungen herrühren, wird selbstverständlich durch die buchhalterische Controle nicht berührt.

5. Fructificierungen der in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung zu verrechnenden sonstigen Gelder sind vom Bezirksvorsteher nicht selbst vorzunehmen, sondern es sind die zu fructificierenden Beträge mittels Gegenscheines an die Hauptcassa abzuführen und von dieser zu fructificieren.

Die aus solchen Erlägen benötigten Beträge können von dem Bezirksvorsteher jederzeit mittels Verlagsquittung bei der städtischen Hauptcassa behoben werden, wonach letztere die nötige Realisierung vornehmen wird. Über die jeweilige Höhe der Fructificate wird die Hauptcassa oder die Buchhaltung jederzeit Auskunft erteilen.

Sollten sich derzeit solche Fructificate oder überhaupt aus Legaten, Spenden 2c. herrührende Werteffecten in der Cassa des Bezirksvorstehers — welche lediglich eine Verlagscassa ist — noch vorfinden, so sind dieselben an die städtische Hauptcassa abzuführen.

Nicht abzuführen sind jetzt und künftig nur jene an den Vorsteher gelangten Werteffecten, welche nach ihrer Widmung sofort realisiert und verwendet werden sollen. In diesen Fällen ist aber der Erlös und die Verwendung in der Stiftungs- und Fondsverlagsrechnung auszuweisen.

D. Magistrat.

1. Organisatorische Bestimmungen.

a) Allgemeine Bestimmungen. — Mit Beschluss des Gemeinderathes vom 19. Juli 1898 wurde gelegentlich der Festsetzung der Bestimmungen, betreffend die personelle Regulierung des Wiener Magistrates angeordnet.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen, betreffend die personelle Regulierung des Wiener Magistrates und die einen integrierenden Bestandtheil der ersteren bildende Rangklassen-Eintheilung werden genehmigt.

2. Der Magistrat hat binnen drei Monaten zu berichten, in welcher Weise die Vereinigung der Hauptcassa, des Steueramtes und des Executionsamtes durchzuführen ist, damit die Cassengeschäfte durch ein gemeinsames Personale besorgt werden können; hiebei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass für das Executionsamt dieselbe Vorbildung wie für die Cassenämter gefordert werden soll.

3. Der Magistrat hat ehestens zu berichten, ob und in welchem Umfange Beamten, welche genöthigt sind, eine Dienstwohnung zu beziehen (Central-Friedhof u. dgl.), besondere Zulagen gewährt werden sollen.

4. Neu eintretende Praktikanten können während der ersten zwei Jahre ihrer Dienstleistung ohne Disciplinarverfahren entlassen werden.

5. Die aus Anlaß der Steuerreform nothwendig werdende Vermehrung des Personales des Steueramtes (einschließlich des Steuer- und Wahlcatasters) hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufzunehmenden als Aspiranten, beziehungsweise Praktikanten anzustellen sind, und daß erst nach Ermittlung des wirklichen Mehrbedarfes, also nach Ablauf von beiläufig drei Jahren eine Neuauftheilung der vermehrten Stellenzahl vorzunehmen ist.

Die aus demselben Anlasse erforderliche Personalvermehrung im Executionsamte ist in der Weise durchzuführen, daß von den im Status des Executionsamtes in der VIII. Rangklasse jeweilig vorhandenen Beamten eine der Hälfte der neu aufgenommenen Beamten entsprechende Anzahl in die Rangklasse VII versetzt wird, so daß in diesem Status auf die Rangklassen VIII und VII stets eine gleich große Zahl von Beamten entfällt.

Bestimmungen über die Regulierung der Bezüge der städtischen Beamten.

§ 1.

Die mit Gehalt angestellten städtischen Beamten, welche in der beigeschlossenen Rangklassen-Eintheilung angeführt erscheinen, werden in acht Rangklassen eingetheilt.

In dieser Rangklassen-Eintheilung, die einen integrierenden Bestandtheil der vorliegenden Bestimmungen bildet, ist auch die Zahl der in jeder Rangklasse auf die einzelnen Status entfallenden Stellen nebst deren Benennung festgesetzt.

Die Beamten der einzelnen Ämter sind nach dem Amte, dem sie angehören, zu bezeichnen. (Steueramts-Director, Hauptcassa-Controllor, Conscriptionsamts-Official 2c.)

Die bisherige Veterinärabtheilung des Marktamtes hat künftig ein selbständiges Amt unter der Bezeichnung „Veterinäramt“, das Wasserbezugs-Revisorat ein Nebenamt der Buchhaltung, das Executionsamt als selbständiges Amt einen eigenen Status zu bilden.

Die Controlore der Hauptcassa und des Steueramtes sind verpflichtet, über Weisung des Amtsvorstandes (Directors) auch Cassiersdienste zu leisten und in einem solchen Falle als „Cassier“ zu zeichnen.

Von den 3 im Status der Kanzlei systemisirten Directorstellen ist eine für das Einreichungs-Protokoll und die Registratur, eine für das Expedient und eine für das Präsidialbureau bestimmt; eine dieser Stellen wird in Zukunft aufgelassen, in welchem Falle die 16 Directions-Adjunctenstellen um eine zu vermehren sind.

Die Diurnisten des Wasserbezugs-Revisorates beziehen ein Taggeld von 2 fl., jene der Central-Friedhofsverwaltung ein solches von 2 fl. 50 fr.

§ 2.

Das Ausmaß der Bezüge wird nach dem Range bestimmt, welcher der Stelle zukommt, die der städtische Beamte definitiv einnimmt.

Beamten, welche den Titel einer höheren Diensteskategorie haben, oder Beamten, welche auf einem systemisirten höheren Dienstposten nur provisorisch ernannt sind, gebühren die dem Range dieser höheren Dienstestelle entsprechenden Bezüge erst dann, wenn ihnen dieser höhere Dienstposten definitiv verliehen wird.

§ 3.

Die systemmäßigen Bezüge bestehen:

- a) in Gehalten,
- b) in Quartiergeldern,
- c) in Functionszulagen,
- d) in Dienstalters-Personalzulagen.

§ 4.

Die Gehalte werden festgesetzt, wie folgt:

in der VIII. Rangklasse mit	}	800 fl.
		900 fl.
" " VII. " "	}	1000 fl.
		1100 fl.
		1200 fl.
" " VI. " "	}	1300 fl.
		1400 fl.
		1500 fl.
" " V. " "	}	1600 fl.
		1700 fl.
		1800 fl.
" " IV. " "	}	2000 fl.
		2200 fl.
		2400 fl.
" " III. " "	}	2800 fl.
		3200 fl.
		3600 fl.
" " II. " "	}	4000 fl.
		4500 fl.
" " I. " "	}	5000 fl.
		6000 fl.

§ 5.

Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe hat in den beiden untersten Rangclassen nach Verlauf von drei, in allen übrigen Rangclassen nach Verlauf von vier in der betreffenden Rangklasse, sei es in definitiver oder provisorischer Eigenschaft vollstreckten Dienstjahren zu erfolgen.

Jenen Beamten, welchen bei ihrer Ernennung oder Beförderung der neue Gehalt nicht von dem in § 12 festgesetzten, sondern von einem früheren Zeitpunkte angefangen angewiesen wurde, sind die Triennien, beziehungsweise Quadriennien von diesem früheren Zeitpunkte an zu rechnen.

Die Versetzung aus einer geringeren in eine höhere Rangklasse erfolgt im Wege der Ernennung (Beförderung).

Von den Bauräthen, von den Marktinspectoren, von den Conscriptiionsamts-Adjuncten erhält je einer und von den Kanzleidirections-Adjuncten erhalten zwei den Titel „Vicedirector“.

Diese Stellen sind im Beförderungswege zu besetzen, und ist mit denselben eine in die Pension anrechenbare Functionszulage verbunden, welche für den Bau-Vicedirector 600 fl., für die übrigen Vicedirectoren je 200 fl. jährlich beträgt.

§ 6.

Für die Rangklassen werden folgende Quartiergelder bestimmt:

Für die VIII. Rangklasse	300 fl.
" " VII. u. VI. Rangklasse	400 fl.
" " V. Rangklasse	500 fl.
" " IV. "	600 fl.
" " III. "	700 fl.
" " II. "	800 fl.
" " I. "	1000 fl.

§ 7.

Jenen Beamten, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, kommt — vorbehaltlich einer Abänderung der diesfalls geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik — für die Dauer dieser Zuweisung ein Quartiergeld nicht zu.

Bei der Pensionierung eines Beamten oder sonstigen Angestellten der Gemeinde ist demselben außer der normalmäßigen Pension, auch falls er im Genusse einer Naturalwohnung stand, wenn derselbe in das Rangklassenschema eingereicht erscheint, die Hälfte des seiner Rangklasse entsprechenden Quartiergeldes und, wenn er in das Rangklassenschema nicht eingereicht ist, die Hälfte des mit 30% des Gehaltes zu berechnenden Quartiergeldes anzuweisen.

§ 8.

Den Beamten der IV. Rangklasse, welche dem Status der rechtskundigen und der technischen Beamten angehören, werden außer den im Rangklassenschema festgesetzten Bezügen nach 12 in dieser Rangklasse vollstreckten Dienstjahren in die Pension einberechenbare Dienstalters-Personalzulagen von jährlich 200 fl. gewährt.

Den Beamten der V. Rangklasse, welche dem Status des Stadtphysikates mit Ausschluß der städtischen Ärzte, der städtischen Sammlungen, der Buchhaltung, der Hauptcassa und des Steueramtes, ferner den Beamten der VI. Rangklasse, welche dem Status des Marktamtes, des Veterinäramtes, des Conscriptioensamtes, der Kanzlei, der Humanitätsanstalten und des Centralfriedhofes, endlich den Beamten der VII. Rangklasse, welche dem Nebenstatus des Stadtbauamtes, dem Status des Wasserbezugs-Revisorates und des Executionsamtes angehören, sowie den in diese Rangklasse eingereichten städtischen Ärzten werden außer den im Rangklassenschema festgesetzten Bezügen nach 16 in einer und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren in die Pension einrechenbare Dienstalters-Personalzulagen von jährlich 100 fl., und nach 20 in einer und derselben Rangklasse vollstreckten Dienstjahren solche Zulagen von weiteren 100 fl. jährlich gewährt.

§ 9.

Den Aspiranten und Praktikanten wird ohne Einreihung in eine Rangklasse in Absicht auf die Ausübung ihres dienstlichen Berufes der Charakter von städtischen Beamten eingeräumt.

Die Aspiranten dürfen erst nach sechsmonatlicher vollständig befriedigender Probepraxis als Praktikanten beieidet werden.

Praktikanten mit Hochschulstudien haben mindestens sechs Monate, Praktikanten mit Mittelschulbildung mindestens ein Jahr, die übrigen Praktikanten mindestens zwei Jahre im Dienste der Gemeinde zuzubringen, bevor sie eine Anstellung in der niedersten Rangklasse des betreffenden Status erlangen können.

§ 10.

Die Aspiranten des Status der rechtskundigen und technischen Beamten erhalten ein Adjutum von jährlich 600 fl., alle übrigen ein solches von jährlich 500 fl., die Praktikanten des Status der rechtskundigen und technischen Beamten ein Adjutum von jährlich 700, beziehungsweise 800 fl., alle übrigen ein solches von jährlich 500, beziehungsweise 600 fl.

Die Adjuten sind vom Tage der Angelobung oder Beeidigung flüßig zu machen.

Die Borrückung in das höhere Adjutum erfolgt bei den Praktikanten des Status der rechtskundigen, technischen, Buchhaltungs- und Veterinärbeamten nach Ablauf von zwei, bei allen übrigen Praktikanten nach Ablauf von drei Dienstjahren, wobei auch die in der Eigenschaft eines Aspiranten zugebrachte Dienstzeit eingerechnet wird.

§ 11.

Nur der Status der rechtskundigen und der technischen Beamten, dann der Buchhaltung und des Veterinäramtes haben je einen eigenen Praktikantenstand zu erhalten.

Im übrigen bilden sämtliche Praktikanten der Hauptcassa, des Steueramtes, des Marktamtes, des Conscriptioensamtes und der Kanzlei einen Concretalstatus.

Desgleichen wird nur für die Buchhaltung und das Wasserbezugsrevisorat je ein eigener Diurnistenstand geschaffen.

Dagegen bilden die Diurnisten des Steueramtes (einschließlich des Steuer- und Wahlcatasters), des Conscriptioensamtes, der Kanzlei und des Executionsamtes sowie des Centralfriedhofes einen gemeinsamen Diurnistenstand.

Aus dem Concretalstatus der Praktikanten, bzw. dem gemeinsamen Diurnistenstande ist der Bedarf an Praktikanten, bzw. Diurnisten in dem für jeden Status systemisierten Ausmaße zu decken.

§ 12.

Der Genuß der systemmäßigen Gehalte, sowie der etwaigen sonstigen Zulagen, beginnt in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monates. Als Tag der Ernennung gilt jener Tag, an welchem dieselbe vom Stadtrathe ausgesprochen worden ist.

Im Falle der Ernennung eines mit dem Genuße eines Taggeldes, Tag-, Wochen- oder Monatslohnes im Gemeinbedienste stehenden Angestellten beginnt der Genuß des neuen Bezuges mit dem Tage seiner Ernennung.

Wird dagegen einem noch nicht im Dienste der Gemeinde stehenden ein mit Gehalt verbundener städtischer Dienstposten verliehen, so ist ihm der neue Bezug an Gehalt und sonstigen Zulagen mit dem Tage des Dienstantrittes anzuweisen.

Der Genuß der Quartiergelder beginnt in allen Fällen mit dem ersten Tage des auf die Ernennung folgenden Zinsquartales.

§ 13.

Die Gehalte und etwaigen Zulagen, sowie die Adjuten werden monatlich vorhinein, die Quartiergelder aber in vierteljährigen Raten, und zwar am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres vorhinein ausbezahlt.

§ 14.

Bei Borrückungen in das höhere Adjutum, sowie in den höheren Gehaltsbezug einer Rangklasse beginnt dieser Bezug vom ersten Tage des Monates, welcher auf das vollstreckte Biennium, Triennium oder Quadriennium zunächst folgt.

Übergangsbestimmungen.

§ 1.

Personalzulagen sind bei Erlangung einer höheren Gehaltsstufe, mag dieselbe durch Vorrückung oder Ernennung oder durch bloße Einreihung in die Rangklasse erreicht werden, nach Maßgabe des erlangten höheren Gehaltes einzuziehen; hiebei sind jedoch die Quartiergelder nicht in Anrechnung zu bringen.

§ 2.

Sollte ein Beamter auf Grund der gegenwärtigen Bestimmungen an Gehalt und Quartiergeld zusammen weniger erhalten, als seine gegenwärtigen Bezüge an Gehalt und Quartiergeld zusammen betragen, so hat er eine in die Pension einrechenbare Zulage im Betrage der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Beamten in höhere Bezüge einzuziehen ist.

Diese Bestimmung findet auf Beamte, deren Bezüge auf einem besonderen vertragmäßigen Übereinkommen beruhen, keine Anwendung.

§ 3.

Wenn ein Beamter, welcher mit dem Titel eines höheren Dienstpostens ausgezeichnet ist, für diese höhere Dienstesstelle definitiv ernannt wird, so ist demselben zur Erlangung der Vorrückung in den höheren Gehalt innerhalb der ihm nunmehr gebührenden Rangklasse jene Dienstzeit in Anrechnung zu bringen, welche er seit der Verleihung des Titels vollstreckt hat.

§ 4.

Die den Beamten vom Gemeinderathe als Auszeichnung verliehenen Titel bleiben denselben bis zu ihrer Beförderung erhalten.

Jenen Beamten, die bisher einen Titel führten, der nach der neuen Rangklassen-Eintheilung einer höheren Rangklasse des betreffenden Status zukommt, bleibt das Recht gewahrt, den bisherigen Titel bis zur Beförderung in die nächst höhere Rangklasse fortzuführen.

Die Führung eines Titels, welcher in dem betreffenden Status nach der neuen Rangklassen-Eintheilung nicht vorkommt, ist nicht statthaft.

§ 5.

Alle im Jahre 1898 vorgenommenen und die infolge der Änderungen der Rangklassen-Eintheilung weiters nothwendig werdenden Beförderungen sind als vom 1. Jänner 1898 erfolgt anzusehen; jedoch erhalten ebenso viele Beamte der betreffenden Kategorie, als im Laufe des Jahres 1898 befördert worden sind, und zwar die der Reihe nach zuletzt ernannten die neuen Bezüge erst von jenem Zeitpunkte angewiesen, mit welchem den im Jahre 1898 beförderten ihre Bezüge zugewiesen worden sind.

Sollten sich hinsichtlich des Anfalles der neuen Bezüge in einzelnen Fällen Zweifel ergeben, so bleibt dem Stadtrathe die Entscheidung vorbehalten.

Beamte und Praktikanten, welche nach den §§ 5 und 10 der Bestimmungen bereits am 1. Jänner 1898 den Anspruch auf eine höhere Stufe des Gehaltes oder Adjutums erworben hätten, treten mit diesem Tage in den Genuß der höheren Bezüge; für den Anfall der zweithöheren Gehaltsstufe ist jener Zeitpunkt maßgebend, mit welchem die erste Vorrückungsperiode begonnen hat.

Rangklassen - Eintheilung für

Rangklassen-Schema				S y s t e m i s i e r t e						
Rangklasse	Gehaltsstufen in Gulden ö. W.	Quartiergeh. in Gulden ö. W.	Vorrückungs- Perioden	Rechts- kundige Beamte	Stadtbauamt		Stadt- physikat	Städtische Sammlungen	Archiv	Stadtbüch- haltungs- beamte
					Technische Beamte	Personale für den Beleuchtungs-, Beheizungs- und Wasserleitungsdienst				
I	6000 5000	1000	Quadr.	1 Magistrats- Director	—	—	—	—	—	—
II	4500 4000	800	Quadr.	1 Magistrats- Vicedirector	1 Bau- director	—	1 Ober- Stadt- physicus	—	—	1 Ober- Stadt- büch- halter
III	3600 3200 2800	700	Quadr.	40 Magistrats- räthe	16 Bauräthe	—	2 Stadt- physici	1 Director	—	3 Stadt- büch- halter
IV	2400 2200 2000	600	Quadr.	42 Magistrats- Secretäre	40 Bau- inspectoren	—	9 Ober- Bezirks- ärzte	2 Custoden	1 Ober- archivar	17 Rech- nungs- räthe
V	1800 1700 1600	500	Quadr.	44 Magistrats- Ober-Com- missäre	34 Ober- Jungeneure	—	9 Bezirks- ärzte I. Classe	2 Scrip- toren	1 Archi- var	23 Rech- nungs- Oberrevi- denten
VI	1500 1400 1300	400	Quadr.	42 Magistrats- Commissäre	34 Jungeneure	2 Revisoren I. Classe für den Beleuchtungsdienst 1 Revisor I. Classe für den Beheizungsdienst	1 Physikats- Assistent I. Classe 9 Bezirks- ärzte II. Cl. 28 städt. Ärzte I. Classe	1 Ad- junct I. Classe	—	33 Rech- nungs- Revi- denten
VII	1200 1100 1000	400	Trienn.	54 Magistrats- Concipisten	34 Bau- Adjuncten	1 Electricer, 2 Revisoren II. Cl. für den Beleuchtungsdienst 1 Revisor II. Classe für den Beheizungsdienst 4 Revisoren für den Wasserleitungsdienst	2 Physikats- Assistenten II. Classe 36 städt. Ärzte II. Classe	1 Adjunct II. Cl.	—	33 Rech- nungs- Officiale
VIII	900 800	300	Trienn.	—	—	5 Assistenten für den Beleuchtungsdienst 2 Assistenten für den Beheizungsdienst 5 Assistenten für den Wasserleitungsdienst	—	1 Assistent	—	27 Rech- nungs- Assi- stenten
Summe der Beamten . . .				224	159	23	97	8	2	137
A n z										
Praktikanten	Adjuten 800 700	Biennium Triennium (einschließlich der Applicanten-Dienstzeit)		22 Concepts- Praktikanten	16 Prakti- kanten	—	—	—	—	—
	600 500			—	—	—	—	—	—	24 Rech- nungs- Prakti- kanten
	600 500			—	—	—	—	—	—	—
Summe der Praktikanten				22	16	—	—	—	—	24
Summe der Beamten und Praktikanten . . .				246	175	23	97	8	2	161
Diurnisten				—	—	—	—	—	—	39 Diur- nisten
Hauptsumme . .				246	175	23	97	8	2	200

Die städtischen Beamten.

Stellen

haltung	Kassier- bezug- Revisorat	Hauptkassa	Steueramt	Marktamt	Veterinäramt	Conscriptions- amt	Kanzlei	Execution- amt	Humanitätsanstalten	Centralfriedhof	Städtische Generewehr	Hauptsumme der Stellen	
												in abso- luter Zahl	in %
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	0.05
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	0.21
—	1 Direc- tor	1 Direc- tor	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Com- man- dant	65	3.33
—	6 Ober- Con- trolore	7 Ober- Con- trolore	1 Direc- tor	1 Direc- tor	1 Direc- tor	3 Direc- toren	—	2 Verwalter (Wr. Versorgungshaus) 1 Verwalter (Achl- und Werkhaus) 2 Anstaltsärzte I. Classe (Wr. Versorgungshaus)	1 Ver- walter	1 Ober- In- spec- tor	137	7.01	
1 Ober- Revisor	18 Con- trolore (Cassiere)	20 Con- trolore (Cassiere)	13 Markt- Inspec- toren	10 Ober- Thier- ärzte	20 Direc- tions- ad- juncten	16 Direc- tions- ad- juncten	1 Con- trolor	4 Verwalter (auswärtiger Versorgungshäuser) 1 Controlor (allg. Versorgungsh. in Wien) 5 Anstaltsärzte II. Classe (4 in ausw. Versorgungshäusern, 1 im allg. Versorgungsh. in Wien)	2 Con- trolore	5 Inspec- toren	229	11.73	
4 Revi- soren I. Cl.	33 Ad- juncten	40 Ad- juncten	18 Com- missäre	15 Thier- ärzte I. Cl.	30 Com- missäre	66 Offi- ciale I. Cl.	20 Offi- ciale I. Cl.	6 Officiale I. Classe (in den Versorgungshäusern) 1 Official I. Classe (im Achl- und Werkhaus) 2 ärztl. Assistenten I. Classe (1 im Bergh. in Mauerbach, 1 im Versorgungsh. in Liesing)	3 Offi- ciale I. Cl.	—	389	19.92	
10 Revi- soren II. Cl.	50 Offi- ciale	58 Offi- ciale	30 Offi- ciale	20 Thier- ärzte II. Cl.	42 Offi- ciale	96 Offi- ciale II. Cl.	57 Offi- ciale II. Cl.	2 Officiale II. Classe (in den Versorgungshäusern) 3 ärztl. Assistenten II. Classe (2 in den Wr. Versorgungsh., 1 im Versorgungsh. in Ybbs)	3 Offi- ciale II. Cl.	—	539	27.60	
12 Assi- stenten	40 Acces- sisten	46 Acces- sisten	24 Acces- sisten	22 Assi- stenten	36 Acces- sisten	76 Acces- sisten	57 Acces- sisten	1 Accessist (allg. Versorgungsh. in Wien)	4 Acces- sisten	—	358	18.33	
27	148	172	86	68	129	257	135	3)	13	7	1722	—	
h a u g													
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	1.94
—	—	—	—	10 Prakti- kanten	—	—	—	—	—	—	—	34	1.74
—	28 Prakti- kanten	34 Prakti- kanten	16 Prakti- kanten	—	25 Prakti- kanten	56 Prakti- kanten	—	—	—	—	—	159	8.14
—	28	34	16	10	25	56	—	—	—	—	—	231	—
27	176	206	102	78	154	313	135	30	13	7	1953	100	
3 Diur- nisten	—	31 Diurn.	—	—	44 Diurn.	263 Diurn.	10 Diurn.	—	1 Diur- nist	—	—	391	—
30	176	237	102	78	198	576	145	30	14	7	2344	—	

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. Juli 1898 wurde angeordnet:

„Es sei in die Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien die Bestimmung aufzunehmen, daß von dem in den Veterinärdienst Aufgenommenen binnen drei Jahren vom Tage der Beeidigung so gewiß die Physikatprüfung mit gutem Erfolge abgelegt werden muß, widrigens er ohne weiteres aus dem städtischen Dienste entlassen werden kann.

Jedenfalls ist die Beförderung des Säumigen unzulässig.

Für jene dagegen, welche bereits mehr als drei Jahre dienen, ohne die Prüfung bisher abgelegt zu haben, sei zur Ablegung der Prüfung ein Termin von einem Jahre festzusetzen.“ —

Mit Stadtrathsbeschlusse vom 11. Februar 1898 wurde das Ansuchen der Aufseher in den städtischen Waisenhäusern um definitive Anstellung abgelehnt, dagegen gestattet, daß auf dieselben nach sechsjähriger zufriedenstellender Verwendung gelegentlich der Besetzung von städtischen Dienstposten Rücksicht genommen werde. —

Über die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter faßte der Gemeinderath am 22. Juli 1898 folgenden Beschlusse:

1. Die Gemeinde Wien übernimmt die Verpflichtung, allen nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, versicherungspflichtigen, im Sinne des § 4 dieses Gesetzes nicht bereits befreiten städtischen Arbeitern und sonstigen Bediensteten mit Ausnahme der auch weiter bei den Wiener Bezirkskrankencassen zu versichernden Lagerhausarbeiter im Erkrankungsfalle, solange die Krankheit dauert, respective wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben den vollen Lohn fortzubezahlen.

Erkrankt ein solcher Arbeiter innerhalb acht Wochen wieder an derselben Krankheit, so wird die zweite Erkrankung als Fortsetzung der ersten Krankheit behandelt.

2. Bezüglich der nicht krankensicherungspflichtigen städtischen Arbeiter und sonstigen Bediensteten, welche nicht im Bezuge eines festen Gehaltes oder Adjutums stehen, erklärt sich die Commune Wien freiwillig und auf Widerruf bereit, denselben im Erkrankungsfalle, solange die Krankheit dauert, respective, wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben den vollen Lohn fortzuzahlen.

Dieser und der weiter unten noch angeführten Begünstigungen kann ein solcher städtischer Arbeiter oder Bediensteter jedoch erst nach ununterbrochener mindestens 30tägiger Verwendung im städtischen Dienste theilhaftig werden. Der Schlußsatz des Punktes 1 findet auch hier Anwendung.

3. Für den Fall der Verpflegung eines der unter Punkt 2 angeführten Arbeiter in einem öffentlichen Krankenhause ist die Gemeinde Wien zur Zahlung der Verpflegskosten nur insofern verbunden, als eine solche Verpflichtung nach den bestehenden Gesetzen gegeben ist.

Der Ueberschuß des Lohnes über die Krankenverpflegsgebühr ist dem Kranken auszubezahlen.

4. Im Falle des Ablebens eines der unter Punkt 1, bezw. Punkt 2, Absatz 1 und 2, angeführten Arbeiter leistet die Gemeinde Wien freiwillig und auf Widerruf an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen einen Begräbniskostenbeitrag von fl. 30.

5. Wöchnerinnen, welche mindestens 9 Monate ununterbrochen im städtischen Dienste standen, erhalten bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft. Hat das Wochenbett eine längere Krankheitsdauer zur Folge, so erhält die Wöchnerin die Krankenunterstützung auch weiterhin bis auf die Maximaldauer von 20 Wochen.

6. Die Gemeinde Wien erklärt sich freiwillig und auf Widerruf bereit, den unter Punkt 1, bezw. Punkt 2, Absatz 1 und 2, angeführten städtischen Arbeitern, wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, unentgeltliche ärztliche Behandlung durch die städtischen Ärzte zutheil werden zu lassen.

7. Die vorangeführten städtischen Arbeiter haben behufs Ermöglichung einer wirksamen Controle, sowohl den städtischen Ärzten, als auch sonstigen Controlorganen der Gemeinde den Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten und ihr Einverständnis hiemit durch Unterfertigung einer bezüglichen, einen Bestandtheil des Lohnvertrages bildenden Erklärung auszuweisen. Desgleichen haben sie sich mittels Erklärung zu verpflichten, den Anordnungen des behandelnden städtischen Arztes sich fügen zu wollen. Personen, welche die Ausfertigung dieser Erklärungen verweigern, sind in den städtischen Dienst nicht aufzunehmen, bezw. nicht weiter zu verwenden.

8. Die unter Punkt 1 angeführten Arbeiter haben die Zustimmung zu ihrer im Sinne des § 4 R.-V.-G. zu erwirkenden Befreiung auszuweisen. Personen, welche diese Zustimmung verweigern, sind in den städtischen Dienst nicht aufzunehmen, bezw. nicht weiter zu verwenden.

9. Für die im Punkte 1 bezeichneten, bereits im städtischen Dienste stehenden, versicherungspflichtigen Arbeiter sowohl, als auch für jeden neu aufgenommenen derlei Arbeiter ist mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistrat als politischer Behörde erster Instanz zu erwirken. Die bei der Bezirkskrankencassa bereits versicherten Arbeiter sind sodann bei dieser Cassa wieder abzumelden.

10. Der Magistrat hat die versicherungspflichtigen städtischen Betriebe in Evidenz zu halten.

11. Der Magistrat wird beauftragt, alljährlich über die Ergebnisse dieser Krankenversicherung einen Bericht und statistische Daten dem Gemeinderathe vorzulegen. —

In derselben Angelegenheit beschloß der Gemeinderath am 13. December 1898, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. October 1898, Z. 30.257, mit welcher die Befreiung einer Anzahl von bei der Wienflusregulierung und dem Baue der Sammelcanäle beschäftigten Personen von der Krankenversicherung nicht bewilligt wurde, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. —

Am 11. Mai 1898 beschloß der Stadtrath in Beziehung auf die Fürsorge bei Erkrankung des Dienstpersonales in den städtischen Versorgungshäusern:

1. Es seien die Haus- und Hilfsärzte in den städtischen Versorgungsanstalten in Ergänzung ihrer Dienstesinstruction zu verpflichten, dem in der Anstalt wohnhaften Dienst-, Aufsichts- und Wartepersonale mit Ausnahme der Anstaltsbeamten auf Verlangen die erforderliche ärztliche Hilfe unentgeltlich zu leisten. Die erforderlichen Medicamente und sonstigen Beihilfe sind aus den Anstaltsvorräthen zu entnehmen.

2. Es seien sämtliche in den städtischen Versorgungshäusern gehaltenen Dienstboten, sofern sie nicht selbst für ihre anderweitige Krankheitsversicherung Sorge tragen, auf Kosten der Gemeinde Wien bei der Wiener Dienstboten-Krankencassa zu versichern. —

Am 30. August beschloß der Gemeinderath, das mit Gemeinderathsbeschluss vom 2. August 1887 für die städt. Sanitätsdiener der Sanitätsstation I. Am Schanzl, normirte Cheverbot aufzuheben. —

Am 9. December 1898 beschloß der Gemeinderath:

1. Der Fuhrwerksbetrieb der eigenen Regie hinsichtlich der Straßenjäuberung und der Hauskehrichtensammlung in den Bezirken I, XII und XIII wird vom 1. Jänner 1899 an vereinigt und unter die einheitliche Leitung eines Schaffers gestellt, welchem zwei Unter-Schaffer beigegeben werden.

2. Dieser einheitliche Fuhrwerksbetrieb ist von den Vorstehungen der Bezirke I, XII und XIII unabhängig und direct dem Magistrat unterstellt.

3. Das Verhältnis zwischen den Vorstehern dieser drei Bezirke und dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes ist im allgemeinen ebenso wie jenes zwischen den Vorstehern und den bestellten städtischen Fuhrwerks-Unternehmern. Die Vorstehungen sprechen das erforderliche Fuhrwerk vom städtischen Fuhrwerksbetriebe an und dieser hat es in ordnungsgemähem Zustande beizustellen. Die Vorsteher controlieren letzteren fortwährend. Streitigkeiten und Anstände zwischen den Vorstehern und dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes entscheidet der Magistrat, beziehungsweise der Stadtrath.

4. Der Magistrat wird beauftragt, eine Dienstesinstruction auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen, in welcher das Verhältnis zwischen den Bezirksvorstehern und dem Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes und der Dienst des Schaffers und der beiden Unter-Schaffer geregelt wird.

5. Der Leiter des städtischen Fuhrwerksbetriebes erhält einen Jahresgehalt von 1300 fl. und eine Naturalwohnung im Depôt am Pferdemarkte im V. Bezirke im Zinswerte von 200 fl. sowie eine Quartiergeldzulage von 200 fl. jährlich.

6. Die Bezüge für die beiden Unter-Schafferstellen werden mit je 1000 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld festgesetzt.

7. Dem Unter-Schaffer Josef Raab, welcher derzeit als Wirtschaftsbeamter im XII. Bezirke einen Gehalt von jährlich 1320 fl. und ein Quartiergeld von 396 fl. bezieht, wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 516 fl. bewilligt.

8. Die systemisierte Schaffer- und Unter-Schafferstelle der Stadtsäuberung im I. Bezirke und die Wirtschaftsbeamtenstelle der eigenen Regie im XII. Bezirke werden aufgelassen. —

Zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 8. Juli 1898 ist, unbeschadet der Bezüge und des Dienstverhältnisses, die bisher übliche Bezeichnung „provisorische Hausdiener“ in „provisorische Hausdiener der II. Bezugsclasse“ und die Bezeichnung „definitive Hausdiener“ in „provisorische Hausdiener der I. Bezugsclasse“ abzuändern. —

b) Bestimmungen betreffend die Neusystemisierung oder Reorganisation von Dienststellen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 14. Jänner wurde für das städtische Haus Dr.-Nr. 39 Währingerstraße, IX. Bezirk, in welchem das magistratische Bezirksamt für diesen Bezirk untergebracht wird, die Stelle eines Hausbesorgerers, welcher außer den gewöhnlichen Hausbesorgerdiensten auch die Reinigung sämtlicher Amtlocalitäten und deren Einrichtung, den Heizdienst bei den Zimmeröfen und einem Calorifère, sowie sonstige kleinere Nebenarbeiten nach den bestehenden Instructionen zu besorgen hat, mit folgenden Bezügen systemisiert:

a) Für die Hausbesorgung inclusive Trottoir- und Hoffsäuberung, dann für die Reinigung der Amtlocalitäten im Parterre, 1. und 2. Stock und deren inneren Einrichtung, sowie der Keller und Böden, für die Verkleinerung des Brennholzes und für sonstige kleinere Nebenarbeiten, wie: Füllen der Wasserbehälter bei den Waschkästen, Affsicherung von Kundmachungen im Amtshause, Botengänge, Aufnahme von Anzeigen etc. ein Betrag von monatlich 60 fl. nebst dem Genusse einer aus Zimmer und Küche bestehenden Naturalwohnung im Parterre des rechten Seitentractes.

b) Für die Besorgung des Heizdienstes während der Heizperiode, das ist vom 16. October bis 15. April, ein Betrag von 1 fl. täglich. —

Am 4. Februar beschloß der Gemeinderath:

1. Für die städtischen Steinbrüche in Marbach, Mauthausen, Lina und Windegg in Oberösterreich ist ein Werkleiter und ein Adjunct zu bestellen; beide Anstellungen haben als provisorische zu gelten unter Festsetzung einer beiderseitigen halbjährigen Kündigung.

2. Für den provisorischen Werkleiter wird ein Jahresgehalt von 1500 fl. genehmigt und ist demselben eine Naturalwohnung in der „Siglmühle“ einzuräumen.

3. Für den provisorischen Adjuncten wird ein Jahresgehalt von 900 fl. bewilligt und ist demselben gleichfalls eine Naturalwohnung in der „Siglmühle“ oder in dem der Gemeinde Wien gehörigen Hause in Mauthausen einzuräumen; ferner ist demselben bei Dienstfahrten die Benützung des Wagens sammt Pferd, welcher dem Werkleiter zum gleichen Zwecke zur Verfügung steht, zu gestatten. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. März wurde für das neuerbaute Schöpfwerk zu Straßenbespritzungszwecken in Speising, Gallgasse, und mit dem Beschlusse vom 1. April für die beiden Schöpfwerke in der GrinzingerstraÙe vor der Heiligenstädter Kirche und in der Feilergasse im XIX. Bezirke für die Dauer der Bespritzungssaison (1. April bis 15. October) eines jeden Jahres je ein Aufseher mit einem Taglohn von 1 fl. 50 kr. bestellt. —

Am 1. April beschloß der Gemeinderath für die Verwaltung des Wiener Centralfriedhofes eine Amtsdienststelle II. Bezugsclasse mit einem Jahresgehalt von 550 fl., zwei Quinquennien à 50 fl. und 180 fl. Quartiergeld (eventuell nach

Wahl der Gemeinde eine Naturalwohnung), sowie der normalmäßigen Montur und dem Stiefelpauschale von 8 fl., ferner für das Schlachthaus in Meidling die Stelle eines Hausaufsehers mit den Bezügen der II. Diener-Bezugsclasse, einem Naturalquartiere und dem Bezuge der von der Buchhaltung angegebenen Montur zu systemisieren, dagegen die provisorische Stelle eines Contumazhofwächters aufzulassen. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 19. April wurde anlässlich der Zuweisung eines Dieners für die Hauptcassa-Abtheilung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk eine Aushilfsdienerstelle mit einem Taglohn von 1 fl. 30 kr. systemisiert.

Mit demselben Beschlusse genehmigte der Gemeinderath bezüglich der Bestellung von Flurwächtern:

1. Es seien für das Jahr 1898, gleichwie im Vorjahre, in den ländlichen Bezirken 28 Flurwächter mit einem Taglohn von je 1 fl. 50 kr. zu bestellen, und zwar für die Bezirke X, XI, XII und XVII je 2, für den XVIII. Bezirk 3, für den XVI. Bezirk 4, für den XIII. Bezirk 6 und für den XIX. Bezirk 7.

2. Der Flurschuß soll im allgemeinen mit 15. April beginnen und kann in den Bezirken X, XI und XII bis 15. October dauern; in den Bezirken XIII und XVI—XIX soll derselbe bis Ende October ausgedehnt werden.

3. Die Bezirksvorsteher werden ermächtigt, die Tagelohnungen an die Flurwächter aus den Bezirks-Verlagsgeldern auszusahlen. —

Am 22. April genehmigte der Gemeinderath die Bestellung eines Aufsehers für den städtischen Steinbruch am Ezelberg; derselbe erhält einen Wochenlohn von 14 fl.; für etwaige Überstunden, eventuell nothwendige Sonntagsarbeiten wird keine Vergütung geleistet. Mit der Stelle eines Aufsehers ist der Genuß einer Naturalwohnung im Arbeiterhause am Ezelberg verbunden. Die Bestellung erfolgt provisorisch gegen acht tägige Kündigung. Im Falle der Kündigung hat der Aufseher keinen Anspruch auf Entschädigung. —

In der Gemeinderathssitzung vom 6. Mai 1898 wurde eine Baurathsstelle extra statum geschaffen. —

Am 17. Mai beschloß der Gemeinderath für den Dienst in der Markthalle der Stadtbahnstation Michelbeuern zwei Markthallen-Dienerstellen mit dem Taglohn von je 1 fl. 50 kr. und dem für die Hallendiener systemisierten Montursbezüge zu schaffen. —

Am 27. September erfolgte unter gleichzeitiger Auflassung der Hilfsarbeiterstelle für die städtischen Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel die Systemisierung einer provisorischen Aushilfsdienerstelle mit dem Taggelde von 1 fl. 50 kr. —

Mit Beschlusse vom 11. October genehmigte der Gemeinderath vom 1. October 1898 angefangen für die Dauer der Wirksamkeit des Regulierungsbureaus des Stadtbauamtes (bis 19. November 1899), besonders zur Herstellung von Autographien und Planbeilagen für die Verhandlungen im Gemeinderathe einen Zeichner mit einem Taggelde von 2 fl. 50 kr. aufzunehmen. —

Mit demselben Beschlusse wurde die Hausaufseherstelle im städtischen Donaubade aufgelassen und die Obliegenheiten des bisherigen Aufsehers nach der Instruction durch den Betriebsleiter den übrigen Bediensteten des Bades zugewiesen. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 6. December wurde für die Doppel-Volks- und Bürgerschule III., Kleistgasse 12, ein Heizer mit dem Taglohn von 2 fl. bestellt.

Im Stande der städtischen Feuerwehr wurden mit Gemeinderathsbeschlusse vom 13. December sechs neue Maschinistenstellen und sechs neue Heizerstellen vom 1. Jänner 1899, jedoch ohne Änderung des Gesamtstandes des Feuerwehr-Personales, neu systemisiert. —

c) Bestimmungen, betreffend die Vermehrung systemisierter Stellen.
Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. Jänner 1898 wurde bestimmt:

1. Im städtischen Asyl- und Werkhause wird eine zweite Oberaufseherstelle mit den Bezügen der I. Classe der städtischen Diener systemisirt.

2. Im städtischen Asyl- und Werkhause werden zwei neue Aufseherstellen, von denen eine mit einer weiblichen Person zu besetzen ist, mit den Bezügen der II. Classe der städtischen Diener systemisirt.

3. Für das Aufsichts-Perzonale im städtischen Asyl- und Werkhause werden unter Einstellung der bisherigen Dienstzulage für die Leitung des Aufsichtsdienstes und für die Wäscheaufseherin in die Pension nicht einrechenbare, monatlich im nachhinein zahlbare Dienstzulagen von je 120 fl. jährlich für jeden Oberaufseher und von je 100 fl. jährlich für die übrigen Aufseher und Aufseherinnen systemisirt. —

Am 18. Februar beschloß der Gemeinderath die Erhöhung des Standes des Wäscherpersonales der Versorgungsanstalt am Alserbache, und zwar der auswärtigen Wäscherinnen von acht auf zehn und der Personen aus dem Pfründnerstande von acht auf neun unter Zuerkennung einer täglichen Entlohnung von 1 fl. 20 fr., beziehungsweise einer Zulage von 15 fr. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 24. Februar wurde die weitere Verwendung von fünf Pfründnern anstatt der bisherigen vier, und zwar zwei im Armen-Departement, drei im Waisen-Departement des Magistrates auf die Dauer des Bedarfes mit einem täglichen Zehrgelde von 60 fr. genehmigt. —

Mit demselben Beschlusse wurde dem communalen Kindergarten im XIX. Bezirke, Kindergartenstraße 17, eine Aushilfs-Kindergärtnerin zugewiesen. —

Mit Stadtrathsbeschluss vom 1. März wurde ein Hilfsarbeiter für den Betrieb der Kühlanlage in der Großmarkthalle mit dem Taglohne von 1 fl. 50 fr. aufgenommen. —

Am 10. Mai beschloß der Stadtrath zwei neue auswärtige Wärterinnen für die Versorgungsanstalt am Alserbach aufzunehmen. —

Für die Kanzlei wurden am 1. Juli vom Gemeinderathe zehn neue Diurnistenstellen systemisirt. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 22. Juli wurden anlässlich der Personalsteuerreform folgende Dienststellen neu systemisirt:

1. 52 neue Kanzlei-Praktikanten mit einem jährlichen Adjutum von 500 fl. behufs Zuweisung an das Steueramt.

2. 9 Diurnisten mit einem Diurnum von 1 fl. 30 fr. für den Steuer- und Wahlcataster.

3. Für das Executionsamt:

a) 25 Executionsamts-Accessisten mit den Bezügen der XI., jetzt VIII. Rangclasse (800 fl. Jahresgehalt, 300 fl. Quartiergeld und zwei Triennien à 100 fl.)

b) 10 Mahnboten II. Bezugsclasse (550 fl. Jahresgehalt, 180 fl. Quartiergeld und zwei Quinquennien à 50 fl.)

c) 10 Diurnisten mit einem Diurnum von 1 fl. 30 fr. —

Am 11. August beschloß der Stadtrath, in der Regie-Gärtnerei für das Gräberausräumungsgeschäft auf dem Centralfriedhof statt der früheren 8 Tagelöhner nur 4 und 4 Gärtnergehilfen mit dem Taggelde von 1 fl. 40 fr. für

das ganze Jahr und die früher nur durch 36 Wochen verwendeten 7 Gärtnergehilfen ebenfalls für das ganze Jahr mit einem Wochenlohne von 9 fl. und 2 fl. Wohnungsbeitrag aufzunehmen. —

Am 30. August beschloß der Gemeinderath die Vermehrung des Lehrkörpers am communalen Kindergarten XV., Beingasse 19/21 und an der hiemit verbundenen Arbeitsschule um zwei Stellen, von denen die eine für den Kindergarten, die andere für die Arbeitsschule bestimmt ist und welche durch Schwestern der Congregation der Barmherzigen Schwestern zu besetzen sind, mit der an dieser Anstalt üblichen Remuneration von 300 fl. jährlich für je eine Lehrkraft. —

Am 14. December beschloß der Stadtrath, für die Bewirthschaftung und Überwachung des Reviers im Preinthale einen Forst- und Jagdaufseher mit dem Taglohne von 1 fl. 80 kr. vom 1. Februar 1899 an gegen vierzehntägige Kündigung aufzunehmen. Demselben werden außer einem Naturalquartier, 2 Joch städtische Gründe (Acker und Wiese), ein kleiner Gemüsegarten, Stallung für 2 Kühe und 20 Raummeter Holz sammt Zufahrts-Pauschale von 1 fl. per Meter gewährt.

d) Bestimmungen, betreffend die Regelung der Bezüge der Bediensteten.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 7. Jänner wurde der bisherige Taglohn des Kutschers in der städtischen Baumschule in Albern per 1 fl. 30 kr. vom 7. November 1897 angefangen auf 1 fl. 50 kr. erhöht. —

Am 11. Jänner beschloß der Gemeinderath den monatlichen Lohn für den Aufseher der städtischen Unraths-Abladestation in Baumgarten vom 16. December 1897 angefangen von 45 fl. auf 60 fl. zu erhöhen. Die Bedienung des Schöpfwerkes bei der Unraths-Abladestation in Baumgarten gehört, ohne Rücksicht darauf, zu welchen Zwecken die Wasserförderung aus dem Schöpfwerke erfolgt, zu den Dienstes-Obliegenheiten des Aufsehers der Unraths-Abladestation. —

Am 28. Jänner beschloß der Gemeinderath die Anweisung der Bezüge der mit Stadtrathsbeschluss vom 25. Jänner 1898 beförderten Conceptsbeamten vom 1. Jänner 1898 an; ebenso beschloß der Gemeinderath vom 9. December, allen städtischen Beamten, welche auf im Jahre 1898 freigewordene, erst anlässlich der Reorganisierung zu besetzende Stellen befördert werden, den Gehalt und das Quartiergeld vom 1. November 1898 ab anzuweisen. —

In der Gemeinderathssitzung vom 18. Februar wurde dem Kutscher im städtischen Asyl- und Werkhause vom 1. Jänner 1898 an der Taglohn von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 70 kr. erhöht und demselben der für die städtischen Feuerwehrtutscher übliche Monturbezug, sowie ein Stiefelpauschale von jährlich 8 fl. bewilligt. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. März wurde dem Beneficiaten in der städtischen Versorgungsanstalt in Mauerbach zu seinem Gehalte per jährlich 525 fl. aus dem niederösterreichischen Religionsfonde und dem bereits systemisirten Beheizungs- und Beleuchtungspauschale jährlicher 160 fl. zur Gleichstellung seiner Geldbezüge mit jenen des Beneficiaten in St. Andrä eine Gehaltszulage von jährlich 215 fl. aus Gemeindemitteln vom 1. Jänner 1898 an bewilligt. —

Mit dem Stadtrathsbeschluss vom 16. März wurde das Kanzeleipauschale für jedes Armeninstitut mit 20 fl. monatlich festgesetzt. —

Mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 19. und 22. April, dann vom 17. Mai wurde die Entlohnung der Hausbesorger und des Reinigungs- und Heizungs-personals in den städtischen Amtshäusern im VII., X. und XVI. Bezirke geregelt.

In der Sitzung vom 24. Mai genehmigte der Gemeinderath das folgende Normale über den Bezug und das Tragen der Monturen für städtische Diener mit Ausschluß der Feuerwehrmannschaft.

I. Abschnitt:

Dienstkleider.

§ 1.

Die Monturstücke werden unterschieden:

- a) in solche, die dem Bediensteten vermöge seiner Diensteseigenschaft gebühren;
- b) in solche, die mit Rücksicht auf specielle Dienstleistungen beigelegt werden.

§ 2.

Das Recht zum Bezuge der vorschriftsmäßigen Montur tritt mit dem Dienstesantritt ein; doch wird zur Anschaffung und Anfertigung neuer Monturstücke ein entsprechender Zeitraum vorbehalten.

§ 3.

Für die einzelnen Kleidungsstücke gilt die im Schema festgestellte Tragdauer; dieselbe beginnt in allen Fällen mit dem 1. April und endet mit 31. März.

Für jene Bediensteten jedoch, welche innerhalb der Monate April bis einschließlich September das Recht zum Bezuge einer Montur erwerben, endet, wenn dieselben neue Monturstücke erhalten haben, für den erstmaligen Bezug die sonst einjährige Tragdauer bereits mit dem nächstfolgenden 31. März, für jene, bei welchen dieser Fall in den Monaten October bis März eintritt, mit dem zweitfolgenden 31. März; hinsichtlich der Kleidungsstücke mit mehrjähriger Tragdauer finden die gleichen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§ 4.

Bedienstete, welche bereits im Besitze einer Montur stehen und das Recht zum Bezuge einer anderen erwerben, können auf die Ausfolgung der neuen Montur erst mit Ablauf der für die frühere bestimmten Tragdauer Anspruch erheben, es wäre denn, daß das Tragen der alten Montur in der neuen Diensteseigenschaft aus dienstlichen Rücksichten unthunlich erscheint; in diesem Falle erhalten Bedienstete die neuen Monturstücke sofort gegen Rückstellung der alten.

§ 5.

Das Eigenthum an den im § 1 a bezeichneten Monturstücken erwerben mit den in diesem Normale enthaltenen Beschränkungen:

- a) definitiv angestellte Personen in der Regel mit dem Tage des Ausfolgung; werden jedoch die Monturstücke vor dem Beginn der normalmäßigen Tragdauer (§ 3) verabsfolgt, mit dem nächstfolgenden 1. April;
- b) provisorisch Bedienstete mit Ablauf der Tragdauer.

Wenn ein provisorischer Bediensteter definitiv angestellt wird, so erlangt er gleichzeitig das Eigenthum an den von ihm bereits getragenen Monturstücken.

§ 6.

Jene Kleidungsstücke, die nur mit Rücksicht auf specielle Dienstleistungen beigelegt werden (§ 1, b), bleiben hinsichtlich aller Bediensteten für die Zeit der normierten Tragdauer Eigenthum der Gemeinde, werden während dieser Zeit dem Bediensteten nur zur Benützung übergeben und gehen erst mit Ablauf der Tragdauer in dessen Eigenthum über. Wenn jedoch ein solches Kleidungsstück in der Absicht beigelegt wird, daß es mehrere Bedienstete abwechselnd im Dienste tragen, so verbleibt dasselbe auch nach Ablauf der Tragdauer im Eigenthum der Gemeinde.

§ 7.

Sämmtliche Kleidungsstücke werden den Bezugsberechtigten von der Monturverwaltung verabsfolgt.

§ 8.

Die noch nicht in das Eigenthum des Dieners übergegangenen Kleidungsstücke sind bei eintretenden Veränderungen, welche den Wegfall derselben oder den Bezug einer anderen Montur bedingen (§ 4), durch die Monturverwaltung abzufordern. Zu diesem Zwecke haben die unmittelbaren Vorgesetzten der Diener (Amtsvorstand, Amts-, Anstalts-, Schul-, Betriebsleiter u. s. w.) von solchen Veränderungen sofort die Anzeige an die Monturverwaltung zu machen.

Werden die Kleidungsstücke über diesbezügliche Aufforderung nicht zurückerstattet, so sind deren Anschaffungskosten der Gemeinde zu ersetzen.

Sollte sich ergeben, daß Monturstücke absichtlich beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden, so ist der betreffende Bedienstete sogleich zum Schadenersatz zu verhalten.

Von der Rückforderung der Monturstücke kann nur Umgang genommen werden, wenn eine Wiederverwendung der Montur aus sanitären Rücksichten unthunlich erscheint, oder in berücksichtigenswerten Fällen, wenn die Monturstücke infolge der natürlichen Abnutzung nicht gut weiter verwendet werden können und aus der Beistellung der neuen Montur für den Nachfolger (nach § 3, Absatz 2) der Gemeinde keine Mehrauslage erwächst.

§ 9.

Wird aus irgend einem Grunde das Dienstverhältnis zwischen einem Angestellten und der Gemeinde gelöst, so sind die auf den Uniformen befindlichen Distinctionen (gestickte Wappen, Wappenknöpfe, Knopfsorten u. s. w.) der Monturverwaltung sofort abzuliefern.

§ 10.

Die Bediensteten sind verpflichtet, die für den Dienst systemisirten Monturen bei ihren Dienstverrichtungen der jeweiligen Jahreszeit entsprechend und nach den Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu tragen.

Das Tragen derselben außer Dienst, sowie außer dem Wege zum und vom Dienstorte ist verboten, ebenso das Tragen einzelner Stücke der Uniform zur Civilkleidung.

§ 11.

Sämmtliche Monturstücke sind in reinlichem und anständigem Zustande zu erhalten; die notwendigen Ausbesserungen an denselben, die infolge ihrer Benützung entstehen, sind vom Träger der Montur sofort auf eigene Kosten zu veranlassen, ohne Rücksicht, ob das Monturstück Eigenthum der Gemeinde oder des Bediensteten ist. Die Vornahme eigenmächtiger Veränderungen, wodurch die Monturstücke ein vorschriftswidriges Aussehen erhalten, ist verboten. Das Tragen von Uniformstücken nach abgelaufener Tragdauer, wenn dieselben sich nicht mehr in einem entsprechenden Zustande befinden, ist nicht gestattet.

§ 12.

Die Veräußerung von Monturstücken, insolange deren Tragdauer noch nicht abgelaufen ist, wird auch für den Fall verboten, daß dieselben Eigenthum des Bediensteten sind.

II. Abschnitt: Montur-Relutum.

§ 13.

Wenn einem definitiv angestellten städtischen Bediensteten die Montur aus irgend einem Grunde ausnahmsweise ganz oder theilweise nicht beigelegt wird, so wird demselben, beziehungsweise seinen Erben als Ersatz eine Geldentschädigung (Relutum) in der Höhe von 60% des Anschaffungswertes der ihm als Eigenthum gebührenden Monturstücke verabsolgt.

Das Relutum für Kleidungsstücke mit mehrjähriger Tragdauer wird demgemäß schon im ersten Jahre für die ganze Zeit der Tragdauer ausbezahlt; wenn jedoch der Bedienstete vor Ablauf dieser Zeit wieder in den Bezug einer Montur zu treten hat, so wird das im vorhinein ausbezahlte Relutum vom Gehalte in angemessenen Monatsraten in Abzug gebracht.

Die Anweisung des Relutums ist vom Magistrate fallweise zu genehmigen.

§ 14.

Für die Zeit, um welche sich die Tragdauer nach § 3, Abs. 2, erhöht, gebürt keinerlei Entschädigung, ebenso nicht einem Diener, der bereits eine Montur für das betreffende Jahr bezogen hat und im Laufe desselben eine Dienststellung erhält, mit welcher der Bezug einer Montur von höherem Anschaffungswerte verbunden ist, welche aber nach § 4 erst vom nächstfolgenden Termine demselben angewiesen wird.

§ 15.

Den Erben eines Bediensteten, der in der Zeit zwischen 1. October und Ende März ernannt wurde und vor Bezug einer Montur starb, gebürt das Relutum für die Zeit vom 1. des der Ernennung folgenden Monats bis zum Ende des Sterbemonates.

§ 16.

Provisorische Bedienstete haben keinen Anspruch auf die Ausfolgung eines Montur-Relutums.

III. Abschnitt: Stiefelpauschale.

§ 17.

Die Ausfolgung von Fußbekleidungen, mit Ausnahme der Aufzugstiefel für Canalarbeiten und Überschwemmungen, hat künftighin zu entfallen.

An die Stelle tritt das Stiefelpauschale, dessen Höhe für die verschiedenen Dienerkategorien im Schema festgesetzt wird.

§ 18.

Das Stiefelpauschale wird mit 1. April jeden Jahres ganzjährig im vorhinein, an Personen aber, die noch nicht fünf Jahre im städtischen Dienste stehen, am 1. April und 1. October, halbjährig im nachhinein durch die städtische Hauptcassa ausbezahlt.

Wenn die Berechtigung zum Bezuge des Stiefelpauschales im Laufe des diesen Terminen vorausgegangenen Halbjahres eingetreten ist, wird nur der für die vollen Monate entfallend Theilbetrag ausbezahlt.

§ 19.

Ein Rückersatz eines bereits bezogenen Stiefelpauschales findet nicht statt.

IV. Abschnitt: Galamonturen.

§ 20.

Die Galamonturen finden nur bei besonders feierlichen Anlässen Verwendung; sie bleiben stets Eigenthum der Gemeinde; eine Tragdauer wird für sie nicht festgesetzt.

Dabei werden unterschieden:

- a) die große Galamontur für feierliche Anlässe, bei denen die Gemeinde durch das Gemeinderathspräsidium vertreten ist;
- b) die kleine Galamontur zur Verwendung bei feierlichen Anlässen in den einzelnen Bezirken.

§ 21.

Die großen Galamonturen werden von der Rathhausverwaltung aufbewahrt und in Stand gehalten; die Bestimmung, in welchen Fällen diese Galamonturen Verwendung zu finden haben und welche Diener dieselben tragen sollen, trifft das Gemeinderathspräsidium.

Die hiezu bestimmten Diener erhalten für den Fall der Verwendung: Rock, Weste, Beinkleid, Hut und Degen, sowie im Erfordernissfalle einen Mantel von der Rathhausverwaltung ausgefolgt; die zugehörigen Handschuhe, seidene Strümpfe und Schnallenschuhe sind von den Dienern selbst beizustellen, zu welchem Zwecke ihnen ein Livréegeld von 50 K am 2. Jänner jeden Jahres erfolgt wird.

Für die Kutscher werden alle Bestandtheile der Galamontur von der Rathhausverwaltung beigelegt.

§ 22.

Zur kleinen Galamontur gehören Hut und Degen, welche zur Tuchdienstkleidung der Amtsdienner getragen werden.

Für jede Bezirksvorsteherung werden 2 kleine Galamonturen beigelegt; dieselben bleiben in Aufbewahrung des Bezirksvorstehers, dem auch die Verfügung darüber zusteht, in welchen Fällen und von welchen ihm zugewiesenen Dienern dieselben zu tragen sind.

V. Abschnitt: Competenz.

§ 23.

Die Systemisirung neuer Monturen, sowie die Abänderungen der bestehenden Monturvorschriften steht dem Gemeinderathe zu (§ 52 a des Gemeindestatutes). Darauf bezügliche Anträge sind nach Einholung der Äußerungen des Magistratsreferenten und des Amtsvorstandes, welchen das betreffende Personale untersteht, sowie der städtischen Buchhaltung und der Monturverwaltung, endlich nach gutächlicher Äußerung der vom Gemeinderathspräsidium delegierten Sachverständigen von dem der Monturverwaltung vorgelegten Magistratsdepartement (dem Oekonomatsreferenten) an den Stadtrath zu leiten.

§ 24.

Die Sicherstellung der Lieferungen und Arbeiten, beziehungsweise die Stellung von darauf bezüglichen Anträgen beim Stadtrathe nach Anhörung der erwähnten Sachverständigen, die Bewilligung von Reluten, sowie die Überwachung und Anordnung hinsichtlich der gesammten Monturgebarung hat durch den Ökonomatsreferenten zu geschehen.

§ 25.

Die Bestellung der Lieferungen und Arbeiten, sowie die Übernahme und Verrechnung derselben obliegt ausschließlich der Monturverwaltung unter Controle der städtischen Buchhaltung.

§ 26.

Die Prüfung der Qualität der gelieferten Stoffe und Arbeiten geschieht im commissionellen Wege unter Zuziehung der bestellten Sachverständigen.

VI. Abschnitt: Übergangsbestimmungen.

§ 27.

Dieses Normale tritt mit 1. April 1899 in Kraft.

§ 28.

Für die auf Grund der bisherigen Vorschriften bezogenen Monturstücke wird die Tragdauer, insofern sie am 1. Jänner 1899 oder eines der folgenden Jahre ablaufen würde, bis zum 31. März des betreffenden Jahres verlängert, ohne daß den Bediensteten ein Ersatzanspruch aus Anlaß dieser Verlängerung zusteht.

§ 29.

Die Ausfolgung von Kleidungsstücken mit mehrjähriger Tragdauer, welche den Bediensteten nach dem neuen Normale gebühren, wird erst nach Maßgabe des Ablaufes der Tragdauer der bisher bezogenen gleichwertigen Kleidungsstücke geschehen.

§ 30.

Der Bezug aller bisher für unbestimmte Zeit bewilligten Montur-Reluten ist mit 31. December 1898 einzustellen; den betreffenden Bediensteten ist vom 1. April 1899 an die systemisirte Montur auszufolgen; für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1899 gebürt ihnen kein Relutum.

§ 31.

Der Bezug von Fußbekleidungen wird mit 31. December 1898 eingestellt; jenen Bediensteten, welche bisher im Bezuge von solchen gestanden sind, ist für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1899 die nach dem neuen Normale entfallende Quote des Stiefelpauschales auszuzahlen.

§ 32.

Der Bezug des Stiefelpauschales nach dem bisherigen Ausmaße wird mit dem 31. März 1899 eingestellt; die für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1899 entfallende Quote ist separat zu erfolgen.

§ 33.

Den Bediensteten, welche bisher das Stiefelpauschale im vorhinein bezogen haben, ist dasselbe auch künftighin in dieser Weise auszubezahlen, wenn sie auch noch nicht fünf Jahre im Dienste der Gemeinde stehen.

Gleichzeitig mit diesem Normale genehmigte der Gemeinderath ein „Schema des Monturbezugs der städtischen Diener“, nach welchem diese in 26 Monturgruppen eingetheilt werden, ferner „Bestimmungen über Distinctionen der städtischen Diener“, endlich eine „Vorschrift für die Übertragung und Ausführung der Lieferung der Materialien und der Arbeiten für die Monturerfordernisse“. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. Juni wurde die Weiterverwendung eines Magazineurs für die elektrische Anlage im Rathhause mit einem Monatslohne von 60 fl. auf die Dauer eines weiteren Jahres, d. i. bis 30. September 1899 genehmigt. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Juli wurde der Wochenlohn der drei Vorarbeiter in den Wiener städtischen Granitwerken in Oberösterreich von 12 fl. auf 13 fl. und jener des Ländeaufsehers von 9 fl. auf 10 fl. erhöht. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 30. August wurden die Bezüge der beiden mit dem Nachunterrichte im städtischen Waisenhause im XII. Bezirke betrauten Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze von jährlich je 108 fl. auf 160 fl. und jene der drei dienenden Schwestern von jährlich je 84 fl. auf 120 fl. vom 1. Juli 1898 an erhöht. —

Mit demselben Beschlusse wurde eine Erhöhung der Gehalte der ehemaligen technischen Vorortbeamten Rudolf Nowak, Pius Metz und Eduard Gottbrecht verfügt.

Über die Regelung der Bezüge der Mitglieder des gemeinderäthlichen Stenographen-Bureaus faßte der Gemeinderath am 30. August folgenden Beschlufs:

Der Punkt 2 der vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 20. October 1891, Z. 596, festgesetzten Bestimmungen über die Regulierung des gemeinderäthlichen Stenographen-Bureaus wird unter gleichzeitiger Correctur der in den beiden Punkten bestehenden stilistischen Abweichung in folgender Weise abgeändert:

Für die stenographische Aufnahme einer jeden Sitzung haben, wenn diese die Dauer von 3½ Stunden nicht überschreitet, zu beziehen:

Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor 10 fl., die beiden anderen Revisoren je 7 fl., die Stenographen je 5 fl., die Hilfsstenographen je 3 fl.

Für eine länger als 3½ Stunden dauernde Sitzung sind diese Beträge um die Hälfte, für eine länger als 4½ Stunden dauernde Sitzung auf das Doppelte zu erhöhen.

Hiebei ist als Beginn der in der Einberufung angeetzte Zeitpunkt anzunehmen. Der Leiter des Stenographen-Bureaus — falls ein solcher besonders bestellt wird — bezieht ein monatliches Honorar von 40 fl. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 1. September wurden den fünf Schwestern der Congregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Linz als Kindergärtnerinnen im communalen Kindergarten XII., Bierthalgasse 17, die vertragsmäßig zustehenden Bezüge von je 210 fl. jährlich vom 1. Jänner 1899 auf je 300 fl. jährlich erhöht, ferner die Bestellung einer Aushilfs-Kindergärtnerin als einer neuen Hilfskraft an der genannten Anstalt aus dem Stande der vorerwähnten Congregation genehmigt und für dieselbe vom 1. Jänner 1899 eine Jahres-Remuneration von 200 fl. bewilligt. —

Am 30. September faßte der Gemeinderath über die Regelung der Bezüge der von den Vorortgemeinden übernommenen definitiven Feuerwehrmänner folgende Beschlüsse:

1. Die definitiv angestellten, den freiwilligen Feuerwehren zugewiesenen Maschinisten, Telegraphisten und Feuerwehrmänner (gegenwärtig 11, und zwar Hechtl Leopold, Prätorius Arnold, Pazaut Josef, Lachner Georg, Seiß Leonhard, Rädler Franz, Gottsleben Josef, Hackel Stephan, Kieder Franz, Schmidt Johann und Schuh Alois) werden der städtischen Feuerwehrmannschaft angereiht, jedoch extra statum geführt, und finden, mit Ausnahme des Feuerwehrmannes Leopold Hechtl, welcher erklärt hat, einer Änderung seiner Verhältnisse nicht zuzustimmen, die Bestimmungen des Organisationsstatutes für die städtische Feuerwehr, beziehungsweise der Dienstpragmatik und des Pensionsnormales für die Beamten und Diener der Stadt Wien auf sie Anwendung.

2. Die Gehalte der definitiv angestellten Bediensteten werden mit dem Betrage von 600 fl. jährlich festgesetzt.

Außerdem erhalten dieselben ein Quartiergeld von 150 fl. jährlich und Stiefel, sowie Dienstkleidung in natura nach Erfordernis.

Der Feuerwehrmann Franz Madler erhält mit Rücksicht auf seine dormaligen Bezüge eine in die Pension einrechenbare Bezugsergänzungszulage von jährlich 50 fl.

3. Diese Bestimmungen treten mit 1. November 1898 in Kraft. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 25. October wurde der Taglohn des auf der städtischen Pferdeschlachtbrücke bediensteten Tagwächters von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 50 kr. und jener des Arbeiters von 1 fl. 10 kr. auf 1 fl. 30 kr. erhöht. —

Der Lohn für den Aushilfsdiener der Marktamt-Abtheilung im II. Bezirke und für den Aushilfsdiener am Kärnthnerthormarkte wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 28. October von je 1 fl. 30 kr. auf je 1 fl. 50 kr. täglich erhöht. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 11. November wurde dem Materialplatzwächter im III. Bezirke der Taglohn von 1 fl. auf 1 fl. 20 kr. erhöht. —

Mit demselben Gemeinderathsbeschlusse wurde die Gleichstellung der Dienstentlohnung der Maurer und Anstreicher im Wiener städtischen Versorgungshause mit jener der Schlosser, Tapezierer und Spengler genehmigt. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 6. December wurden die Bezüge des Leichenwächters am Währinger Ortsfriedhofe mit monatlich 10 fl. Lohn, einem Pauschale von 60 fl. jährlich für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Leichenkammer und einer Quartiergeld-Entschädigung von 60 fl. jährlich festgesetzt. —

Am 13. December bewilligte der Gemeinderath den im Rathhause wohnhaften Bediensteten das Recht zum Bezuge von communalem Brennmaterial für den Kochherd, jedoch mit strenger Beschränkung auf den eigenen Bedarf, in welcher Hinsicht seitens des Rathhausverwalters die entsprechende Controle zu üben ist.

In ähnlicher Weise hatte der Stadtrath bereits am 6. December beschlossen, denjenigen Beamten und Bediensteten, welchen eine Dienstwohnung am Wiener Central-Friedhofe zugewiesen ist, bis auf Widerruf das zur Beheizung derselben nothwendige Brennmaterial (Mineralkohle und Unterzündholz) aus den städtischen Vorräthen zuzuwenden. —

Am demselben Tage beschloß der Gemeinderath denjenigen Diurnisten, welche bereits länger als ein Jahr in Dienste der Gemeinde stehen,

- a) wenn sie ein Taggeld von 1 fl. 60 kr. beziehen, ein einmaliges Weihnachtsgeschenk von 15 fl.,
- b) wenn sie ein Taggeld von 1 fl. 80 kr. oder 2 fl. beziehen, ein solches von 20 fl.,
- c) wenn sie ein höheres Taggeld beziehen, mit Ausnahme der Aushilfsstechniker, ein solches von 25 fl. zu gewähren. —

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 16. December wurde das Holzdeputat des Forstadjuncten der Forstverwaltung Groß-Enzersdorf von je 10 auf je 15 Raummeter harte und weiche Prügel und dessen Zufuhrpauschale von 18 fl. auf 27 fl. jährlich erhöht. —

Die Gesamtzahl der systemisirten Stellen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde bezifferte sich am Ende des Jahres 1898 mit 5279; die Jahresauslage für die Bezüge betrug 5,153.734 fl. 79 kr. In den Auslagen

sind nicht enthalten die Auslagen für die Montur und das Stiefelpauschale der städtischen Dienerschaft und der Feuerwehrmannschaft; die Auslagen für Architekturzeichner, für welche, ohne Fixierung der Zahl derselben, jährlich 5800 fl. veranschlagt werden; ferner die in den Voranschlägen nicht besonders bezifferten Werte von Dienstwohnungen, Holzdeputaten oder Beheizung gewisser Dienstwohnungen, von Benutzungsrechten auf Wiesen, Ackergründe 2c. Nähere Angaben über den Stand der Gemeindebediensteten und deren Bezüge enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien im Abschnitte „Personale und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung“.

2. Personalien.

Im Personalstande der Magistratsräthe und Secretäre, dann der Vorstände und oberen Beamten der städtischen Ämter und Anstalten sind im Jahre 1898 folgende Veränderungen eingetreten:

Rechtskundige Beamte.

In den Ruhestand versetzt wurden die Magistratsräthe: Dr. Josef Dürnbauer, Eduard Dreßler und Hubert Furch (8. März).

Gestorben ist der Magistratsrath Christian Müller (27. August).

Ernannt wurden: Zu Magistratsräthen: die Magistratssecretäre Dr. Anton Koppensteiner, Josef Hulek, Franz Bilimek (22. April), Johann Hulka, Victor Seeböck, Carl Groll und Franz Altmann (16. November);

zu Magistrats=Secretären: die Magistrats=Obercommissäre, bzw. Commissäre: Dr. Constantin Mayer, Hans Farger, Gustav Fleischmann (28. Jänner), Leopold Schmidbauer, Dr. Emil Schwarz, Dr. Franz Josef Schwarz (22. April), Carl Appel, Emil Kirst, Carl Wuchta, Johann Hoffmann, Dr. Richard Weiskirchner, Dr. August Maria Nüchtern, Leopold Mayer, Josef Tuzar, Dr. August Fuhrmann, Hans Bednař, Emil Gazda, Hans Becker, Dr. Max Weiß, Dr. Carl Schreiber, Dr. Victor Weiser, Eduard Göttl (16. November).

Stadtbauamt.

In den Ruhestand versetzt wurde der Oberingenieur Josef Piekniczek (30. Juni).

Ernannt wurden: Zum Vice=Baudirector der Baurath Josef Schiebeck (3. November);

zu Bauräthen: die städtischen Bauinspectoren, bzw. Oberingenieure; dipl. Ingenieur Franz Kapaun (5. Mai), Wilhelm Lehnerl, Franz Rindermann, Carl Sykora und Josef Kohl (3. November); weiters wurde den Bauinspectoren Ignaz Pia und Carl Bischof der Titel „Baurath“ verliehen;

zu Bauinspectoren: die Oberingenieure Alfred Greil (7. Juni), Gustav Genfer (21. Juli), dipl. Ingenieur Gustav Klose, dipl. Ingenieur Paul Korz (24. August), Moriz Filippi, Josef Harbich (30. November), Carl Schwarz, Edmund Brabše, Josef Melniky, Hans Peschl, Hugo Promatka, Franz Zuber, Alexander Büchler, Alexander Sewek, Rudolf Lihocky und Carl Kinzer (30. November).

Dem städtischen Oberingenieur Eduard Melkus wurde der Titel „Bauinspector“ verliehen.

Stadtphysikat.

Ernannt wurden zu Ober-Bezirksärzten die Bezirksärzte I. Classe Dr. Jacob Lenk, Dr. Ladislaus Goczigh und Dr. Friedrich Gerstinger (7. December).

Stadtbuchhaltung.

Ernannt wurden: Zum Stadtbuchhalter Rechnungsrath Alois Waiß;
zu Rechnungsräthen: die Rechnungs-Oberrevidenten Julius Stieber und Josef Krolop (16. November).

Hauptcasse.

In den Ruhestand versetzt wurde der Obercontrolor Laurenz Kromar (21. December).

Ernannt wurde zum Obercontrolor der Controlor Raphael de Ponée (18. November).

Steueramt.

Ernannt wurde zum Obercontrolor der Controlor Carl Klein (23. November).

Veterinäramt.

Ernannt wurde zum Director der Ober-Thierarzt Franz Rügler (30. November).

Kanzlei.

Ernannt wurde zum Director der Kanzlei-Directions-Adjunct Franz Josef Meyer (24. November).

Executiontsamt.

Ernannt wurde zum Controlor (Amtsleiter) der Official Franz Aßinger (16. November).

3. Geschäftsführung.

Von den im Laufe des Jahres 1898 getroffenen, die Geschäftsführung des Magistrates und der Ämter berührenden Verfügungen sollen hier die folgenden angeführt werden.

Die Evidenzhaltung, betreffend die Verleihung kommunaler Auszeichnungen sowie des Bürgerrechtes hat zufolge Stadtrathsbeschlusses vom 30. August durch das städtische Archiv zu erfolgen. —

Um eine raschere Liquidierung der Rechnungen städtischer Contrahenten herbeizuführen, beschloß der Stadtrath am 10. August:

1. Die mit der Prüfung, Anweisung und Auszahlung der Rechnungen städtischer Contrahenten betrauten Ämter (Stadtbauamt, städtische Buchhaltung, Magistrat und magistralische Bezirksämter, Bezirksvorsteher 2c., sowie die städtische Hauptcasse nebst ihren Abtheilungen) werden neuerlich strengstens beauftragt, in Zukunft die Rechnungen städtischer Contrahenten einer beschleunigten Erledigung zuzuführen und die zu diesem Zwecke allenfalls nöthigen Vor- und Schlußcollaudierungen, Vermessungen, Besichtigungen 2c. ehestmöglichst vorzunehmen.

2. Die Bestimmungen des § 24 Alinea 3, 4 und 5 der Vorschrift über die Bestellung ständiger städtischer Unternehmer für die currenten Arbeiten und Lieferungen sind zwar in die Vorschriften für umfangreichere und wichtigere städtische Arbeiten nicht aufzunehmen, es sind jedoch Contrahenten, welche mit der Rechnungslegung ungebührlich säumig sind, dem Magistrate zur Einleitung der weiteren Maßnahmen bekannt zu geben.

Im Falle fortgesetzter Säumigkeit des Contrahenten ist das Stadtbauamt zu ermächtigen, die fehlenden Rechnungen auf Grund der zur Verfügung stehenden Behelfe und auf Kosten des säumigen Contrahenten von amtswegen auf Kosten der Contrahenten zu verfassen und zur weiteren Amtshandlung vorzulegen.

Nach dieser Zeit kann der säumige Contrahent seine Rechnung oder die Einwendungen gegen die von amtswegen aufgestellte Rechnung nur mehr beim Magistrate mit einem besonderen Gesuche überreichen.

Für die Herstellung von Rechnungen solcher säumiger Contrahenten auf deren Kosten sowie für die Entlohnung der Verfasser ist vom Stadtbauamt ein eigener Tarif auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen.

3. Im § 23 der allgemeinen Vorschrift für städtische Hochbauten ist nach Alinea 1 die Bestimmung aufzunehmen, daß nach anstandsloser Überprüfung und falls die nöthige Bedeckung vorhanden ist, die Verdienstsomme bis auf 95% angewiesen und gegen eine gewisse Deckung selbst der 5%ige Rücklaß ausgesetzt werden kann.

Alinea 2 dieses § 23 hat daher zu lauten:

„Von diesem Zeitpunkte an können auch jenen Unternehmern, bei deren Arbeitsleistungen sich kein Anstand ergeben hat, ihre Verdienstsomme innerhalb der Grenzen der genehmigten Baukosten bis auf 95% angewiesen werden, wenn ihre Rechnungen bereits durch eine von der städtischen Buchhaltung und der Bauleitung vorgenommene Collaudierung richtig gestellt worden sind.“

Alinea 3 hat zu lauten:

„Erst nach erfolgter Vorrevision der sämtlichen Baurechnungen wird die Schlusscollaudierung eingeleitet, bei welcher die Leistungen bezüglich der Quantität der Prüfung unterzogen, beziehungsweise die Ergebnisse der Revision der Rechnungen festgestellt werden.“

Die restlichen 5% der Verdienstsomme werden zur Deckung etwaiger Differenzen entweder bis zur gänzlichen Erledigung der Schlussrechnung zurückbehalten, oder gegen Erlag von pupillarischeren Wertpapieren über Verlangen des Unternehmers ausbezahlt“

(Alinea 4 und 5 des § 23 bleiben aufrecht.)

4. Die für Hochbauten angeordnete Theilung der Schlusscollaudierung in eine qualitative und quantitative ist auf andere städtische Arbeiten, wie z. B. Canal- und Straßenbauten und auf Lieferungen nicht anzuwenden.
5. Von der Zurückhaltung eines aliquoten Theiles der den städtischen Aufsichtsorganen (Bauinspicienten) gebührenden Zehrgelder und Entfernungsgebühren bis zur erfolgten Vorlage der rückständigen Schlussrechnung wird zwar abgesehen, der Stadtbauamts-Director und der Oberbuchhalter werden jedoch angewiesen, die thunlich schleunige Vorlage von Schlussrechnungen, worauf auch Zahlungen zu leisten sind, in geeigneter Weise zu überwachen und alljährlich im Jänner und Juli je einen Ausweis über jene im betreffenden Amte erliegenden Schlussrechnungen dem Magistratsdirector vorzulegen, welche bereits länger als ein Jahr vom Tage der Bauvollendung gerechnet, anhängig sind.

In diesem Ausweis ist auch der Name des Beamten anzugeben, welchen die Bearbeitung des Schlussrechnungsactes obliegt.

Das Stadtbauamt wird sohin angewiesen, den obigen Tarif bis längstens Ende November 1898 auszuarbeiten und dem Magistrate vorzulegen.

Die neuen Bestimmungen des § 23 der allgemeinen Vorschrift für Hochbauten haben auch auf alle bereits in Ausführung oder in Abrechnung befindlichen Hochbauten Anwendung zu finden.

Die Ausweise über die seit mehr als einem Jahre rückständigen Schlussrechnungen sind für das erstemal bis 30. September 1898, künftighin jedoch zu den vom Stadtrathe festgesetzten Terminen der Magistratsdirection vorzulegen.

Am 27. December 1897 beschloß der Stadtrath die Contierung der Coupons der Schuldverschreibungen der städtischen Anlehen bei der städtischen Hauptcassa mit 1. März 1898 (35-Millionen-Kronen-Wasser-Anlehen), beziehungsweise mit 1. Juli 1898 (25- und 10-Millionen-Anlehen) aufzulassen und von diesem Zeitpunkte an den beim Giro- und Cassenvereine gegenwärtig bestehenden Modus der Verrechnung bei Einlösung der Coupons der Obligationen auch bei der städtischen Buchhaltung einzuführen. —

Über die Verwertung von Altmaterialien faßte der Stadtrath am 4. Februar und 20. April den Beschluß, daß die im Depôt II. Am Tabor aufbewahrten alten unbrauchbaren Schulbänke theils dem städtischen Obergärtner im Reservergarten zur Verwendung übergeben, theils an Arme des II. Bezirkes als Brennholz vertheilt werden. Am 19. October beschloß der Stadtrath für den Verkauf von Altmaterial aus dem Depôt, IX. Hofzauerlande 23, zu Beginn des Frühjahres 1899 eine neue öffentliche schriftliche Offertverhandlung auszuschreiben und in diese Offertverhandlung auch jene Altmaterialien einzubeziehen, welche sich in der Zwischenzeit angesammelt haben und zum Verkaufe bestimmt wurden; ferner daß für das gesammte Altmaterial vor der Ausschreibung dieser neuen Offertverhandlung eine neuerliche Schätzung zu erfolgen habe.

Im Februar wurde der Stadtrathsbeschluß vom 30. September und 1. October 1897 über die Aufstellung von Buffets im Rathhause zur Durchführung gebracht. Danach ist das Hausieren mit Lebensmitteln und Getränken im Rathhause nicht mehr gestattet und hat der Verkauf der nachstehenden Artikel, als: Suppe, Würste, Speck, Eier und sonstige kalte Speisen, Gebäck, Obst, Milch und Milchproducte, Sodawasser und ähnliche Erfrischungen, mit Ausschluß geistiger Getränke nur durch eigens hiezu bestellte gewerbsberechtigte Unternehmer zu erfolgen. Ferner ist das Austragen der oben bezeichneten Artikel in die einzelnen Ämter und Bureaux untersagt und wurden sieben Buffets im Rathhause aufgestellt.

Nachdem nun durch die Inbetriebsetzung dieser Buffets für die Beschaffung des sogenannten zweiten Frühstücks im Rathhause selbst entsprechend vorgesorgt erscheint, ist es im Interesse des Dienstes nicht mehr gestattet, daß städtische Beamte oder Diener sich Speisen oder Getränke für das zweite Frühstück aus benachbarten Gasthäusern holen oder holen lassen. —

Mit Beschluß des Stadtrathes vom 4. November wurde das Stadtbauamt beauftragt, eine Dienstesinstruction für die Heizaufseher und das dem Hilfsstatus des Bauamtes angehörige Personale für den Beheizungsdienst auszuarbeiten. —

Zusolge Stadtrathsbeschlusses vom 24. November 1898 sind auf communalen Objecten Ankündigungen (auf Tafeln, Schildern u. dgl.) nur in deutscher Sprache zuzulassen; Ausnahmen hievon werden nur über besondere Bewilligung gestattet. —

Entsprechend dem Stadtrathsbeschlusse vom 5. October 1897 wurden auch im Jahre 1898 unentgeltliche Stenographiecurs für Gemeindebeamte im Rathhause, und zwar ein Anfänger- und ein Fortbildungscurs abgehalten. —

Von Anordnungen staatlicher Behörden, welche sich auf die Geschäftsführung des Magistrates beziehen, ist die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. December 1897 zu erwähnen, womit an Stelle der früheren Auskunftstabellen Strafarten zur Anlage eines Strafregisters bei den Staatsanwaltschaften eingeführt wurden. Zur Erleichterung der Gerichte wurde der Magistrat mit Statthaltereierlass vom 1. April 1898, Z. 17.636, aufgefordert, die in diesen Strafarten verlangten Daten nach Möglichkeit bereits bei Erstattung der Strafanzeige festzustellen.

Ferner hat die k. k. Statthaltereie mit Erlaß vom 18. August 1898, Z. 72.595, dem Magistrate den folgenden Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 27. Juli 1898 über die Vornahme der Systemal-Stempelrevisionen intimiert:

Sollte eine Gemeindevorstellung die Vornahme einer Stempelrevision ganz oder zum Theile verweigern, so ist hierüber von dem Revisionsorgane ein Protokoll aufzunehmen und daselbe mit einem eingehenden Berichte unverzüglich an die Finanzbehörde I. Instanz, welche den Auftrag zur Vornahme einer Stempelrevision erteilt hatte, vorzulegen.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Anordnung der Stempelrevision bei dem Gemeindeamte überhaupt und speciell in dem verlangten Umfange den geltenden Gebirenvorschriften entspricht, sind die Finanzbehörden bernfen.

Die Finanzbehörde I. Instanz hat daher über einen solchen Bericht des Revisionsorganes im Gegenstande eine förmliche Entscheidung zu treffen und von derselben die betreffende Gemeindevorstellung unter Freilassung des Recurses an die Finanz-Landesbehörde zu verständigen.

Gleichzeitig ist von dieser Entscheidung auch die politische Behörde in Kenntnis zu setzen. Hiedurch bleiben selbstverständlich die bisherigen Vorschriften in Absicht auf die Widerrung der Revisionsaufträge, beziehungsweise die Verständigung der politischen Landesbehörde von der Revisionsvornahme, sowie in Bezug auf die Inanspruchnahme der politischen Behörden bei derartigen Stempelrevisionen überhaupt unberührt.

Über die Geschäftsbewegung beim Magistrate, den magistratischen Bezirksämtern und jenen Ämtern und Anstalten, deren Gestion nicht in einem der folgenden Abschnitte besprochen wird, ist Folgendes zu bemerken.

Magistrat und magistratische Bezirksämter.

Zur Beurtheilung der Geschäftsführung des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter im Jahre 1898 mögen die im Folgenden verzeichneten Daten dienen.

Es betrug die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke: bei der Magistratsdirection 3566, beim Einreichungsprotokolle des Magistrates und bei den besondern Einreichungsprotokollen einzelner Departements 265.221, bei den magistratischen Bezirksämtern 902.821, im ganzen daher 1,171.679, also um 22.219 weniger als im Vorjahre.

Plenarsitzungen wurden 97, Senatsitzungen 115, Comitésitzungen 36 abgehalten; außerdem fanden 9 Conferenzen der Leiter der magistratischen Bezirksämter statt. In den Plenarsitzungen wurden 957, in den Senatsitzungen 1113 Geschäftsstücke erledigt.

Um einen näheren Einblick in die Geschäftsführung zu gewähren, werden in der folgenden Übersicht die vorstehend ausgewiesenen Geschäftsstücke nach dem selbständigen und übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde getrennt und innerhalb jedes dieser Wirkungskreise nach den Haupttagenden geordnet ausgewiesen, wobei den Angaben des Berichtsjahres jene für das Jahr 1897 zum Vergleiche gegenüber gestellt erscheinen.

I. Selbständiger Wirkungskreis der Gemeinde.

	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre	
	1897	1898
A. Localpolizeiliche Agenden.		
Reinlichkeitspolizei	5.327	8.599
Gesundheitspolizei	9.094	8.937
Feuerpolizei	6.363	7.324
Marktpolizei	21.026	11.390
Baupolizei	15.100	23.617
Straßenpolizei	20.046	22.399
Sonstige localpolizeiliche Agenden	11.204	13.810
B. Andere Agenden des selbständigen Wirkungskreises.		
Gemeindeverband (mit Einschluß der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluß der Verhandlungen wegen Staats= bürgerchaft)	12.606	13.107
Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksvertretungen	1.200	984
Personalien (mit Ausschluß der in die nächste Post gehörigen Agenden)	12.818	9.669
Gemeinde-Schulangelegenheiten (mit Einschluß der Stiftungen für Unterrichtszwecke)	2.773	7.050
Kirchenangelegenheiten	2.682	2.244
Rechtsangelegenheiten	5.691	4.936
Armenpflege (mit Einschluß der Armenstiftungen)	80.851	84.923
Verwaltung der städtischen Realitäten	7.810	8.054
Straßen	7.012	6.417
Beleuchtung	1.008	1.118
Canal- und Wasserbauten	3.308	3.125
Brücken	883	1.105
Brunnen	446	1.152
Wasserleitungen	12.735	15.954
Bäder	666	307
Friedhöfe, Leichenkammern, Wasenmeisterei zc.	1.220	2.477
Gartenanlagen, Alleen zc.	598	557
Approvisionierungsangelegenheiten	1.534	1.207
Einhebung von Taxen, Gebühren, Rückersätzen zc. für die Ge= meinde (mit Einschluß der Hundesteuer)	49.534	42.514
Locomotiv- und Pferdeisenbahn-Angelegenheiten	642	988
Dienstboten-Krankencassa	2.241	3.580
Sonstige hierher gehörige Agenden	38.528	35.244
Summe I	334.946	342.788

II. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.	Anzahl der Geschäftsstücke im Jahre	
	1897	1898
Rundmachung der Geseze und Verordnungen	4.289	4 104
Steuerangelegenheiten	116.479	127.571
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:		
a) in Verbindung mit Steuerfachen	87.419	71.518
b) sonstige	34.250	45.599
Privilegien-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten	848	2.618
Militärangelegenheiten:		
a) Conscriptiions- und Militärangelegenheiten	238.798	232.223
b) Einquartierung und Vorspannswesen	1.590	1.654
c) Militärtaxangelegenheiten	78.042	71.575
Austragung streitiger Heimatrechte	5.643	6.868
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- u. Auswanderung	3.777	4.787
Matrikenangelegenheiten	9.619	9.137
Eheangelegenheiten	4.576	4.628
Geschwornenlisten	72	91
Landtags- und Reichsrathswahlen	11.881	82
Legalifizierung, Vidimirung und Bestätigung von Urkunden	5.143	2.793
Schubwesen	10.956	12.456
Schulbezirksangelegenheiten (mit Ausschluß der Agenden des Bezirkschulrathes und der Ortschulräthe)	6.309	6.038
Locomotiv- und Pferdeisenbahn-Angelegenheiten	1.715	222
Sanitätsangelegenheiten	15.276	13.938
Einhebung fremder Gebühren, als: Steuern, Taxen, Strafbeträge zc.	88.898	80.092
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	35.871	28.954
Unfall- und Krankenversicherung	58.588	57.947
Sonstige hieher gehörige Agenden	38.913	43.996
Summe II	858.952	828.891
Hauptsumme	1.193.898	1.171.679

Von der Gesamtzahl der Geschäftsstücke entfallen

im Jahre	auf den	
	selbständigen übertragenen	
	Wirkungskreis	
1897	28.05%	71.95%
1898	29.26%	70.74%

In der früher ausgewiesenen Anzahl der Geschäftsstücke sind die bei den magistratischen Bezirksämtern separat verbuchten Ursprungscertificate für Waren, Legalisierungen, Bestätigungen und Ausfertigungen von Urkunden zc. nicht mitinbegriffen; die Gesamtzahl derselben betrug im Jahre 1898: 21.957 (gegen 16.212 im Jahre 1897).

Stadtbauamt.

Daselbe besteht gegenwärtig außer der Bauamts-Direction aus 11 Abtheilungen, u. zw.:

Abtheilung I (Studienbureau)	Abtheilung VIII (Beleuchtung)
" II (Hochbau a)	" IX (Baupolizei im I.—IX. Bezirke)
" III (Hochbau b)	" X (Baupolizei im X.—XIX. Bezirke)
" IV (Straßen- und Canalbau)	" XI (Straßenpflege).
" V (Wasser- und Brückenbau)	
" VI (Wasserbeschaffung)	
" VII (Wasservertheilung und =Verwendung)	

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke X—XIX Bauamts-Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen Bauangelegenheiten zu besorgen haben.

Fällt ein Act in den Wirkungskreis zweier oder mehrerer Bauamts-Abtheilungen, so obliegt jener Abtheilung, welcher der Act zugewiesen wurde, die Erledigung desselben.

Die Zahl der zur Erledigung eingelangten Actenstücke betrug im Jahre 1898: bei der Bauamts-Direction 11.481, bei der Bauamts-Abtheilung I: 311, II: 6195, III: 4610, IV: 7337, V: 1758, VI: 365, VII: 7900, VIII: 8426, IX: 20.958, X: 2001, XI: 2009; bei der Bauamts-Abtheilung für den X. Bezirk 3324, für den XI. Bezirk 2640, für den XII. Bezirk 5011, für den XIII. Bezirk 6844, für den XIV. Bezirk 3841, für den XV. Bezirk 2187, für den XVI. Bezirk 6760, für den XVII. Bezirk 4032, für den XVIII. Bezirk 3865, für den XIX. Bezirk 4024, im ganzen daher 115.879.

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Prüfungsanstalten wurden Proben in folgender Anzahl vorgenommen: Druckproben im städtischen Röhrendepôt (Gas- und Wasserleitungsrohre) 100.498, Wassermesserproben 6679, Leuchtgasproben 1107, Proben elektrischen Lichtes 1140, Proben hydraulischer Bindemittel 11.204.

Stadt-Buchhaltung.

Dieselbe besteht infolge der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 29. und 30. November 1892 genehmigten Reorganisierung aus 14 Departements und zwar:

Dep. I (Central-Rechnungs-Departement)	Dep. IX (Cultus und Unterricht)
" II (Verwaltung im allgemeinen)	" X (Straßenwesen)
" III (Finanz-Departement)	" XIa (Wasserleitungen, Gebühren)
" IV (Steuer-Controle)	" XIb (Wasserleitungen, Bau)
" V (Gemeindeumlagen, Sicherheitswesen und Marktangelegenheiten)	" XII (Hochbauten und Gartenanlagen)
" VI (Öffentliche Armenpflege)	" XIII (Gebäudeerhaltung)
" VII (Fonds)	" XIV (Sanitätswesen, Conscriptions- und Militärangelegenheiten, Unfallversicherungs- und Bezirksfrankencassa).
" VIII (Stiftungen und Widmungen, Depositen, Dienstoffotenfrankencassa)	

Nach dem Gemeinderathsbeschluss vom 19. Juli 1898 hat das Wasserbezugs-Revisorat ein Nebenamt der Stadtbuchhaltung zu bilden.

Über die Geschäftsbewegung geben nachstehende Angaben Aufschluss. Es betrug im Jahre 1898 die Zahl der Bücher 711, der Conten 130.189, der Vorschreibungsposten aus Widenden und sonstigen Actenstücken 586.125, der Abstattungsposten 786.369, der Äußerungen und Berichte 21.056, der Adjustierungen und Liquidierungen 103.291.

Haupttafeln.

Zur Beurtheilung der Cassabewegung sollen folgende Angaben dienen:

Bei der Cassabewegung im baren betrug

	der Empfang Gulden österreichischer Währung	die Ausgabe
bei den eigenen Geldern	48,759.006·64	48,215.840·42 ⁵
beim Versorgungsfonde	2,060.742·81	2,060.742·81
„ Bürgerladfonde	26.878·93 ⁵	25.306·49
„ Bürgerhospitalfonde	820.584·44	762.243·84
bei den Depositen	11,946.281·54	11,976.467·68
beim Ringtheater-Hilfsfonde	61.422·08	63.314·45
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	7.378—	7.429·39
beim Ausspießefonde für arme Schulkinder		
a) zur Gründung eines Fondes	1.000.—	1 012·72 ⁵
b) „ augenblicklichen Verwendung	33.994·85	33.509·02
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen	1,524.363·12 ⁵	1,219.234·58 ⁵
„ 60 „ „ „	28,184.844·47	25,577.504·81
im ganzen	93,426.496·89	89,942.606·22 ⁵

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich daher mit fl. 183,369.103·11⁵.

Bei der Cassabewegung in Obligationen betrug

der Empfang:	C.-M.	ö. W.
bei den eigenen Geldern		16.532·44
beim Versorgungsfonde		464.339·78
„ Bürgerladfonde		8·46
„ Bürgerhospitalfonde		88.075·77
bei den Depositen	1.080—	6,458 113·43
beim Ringtheaterhilfsfonde		13.678·59
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung		3.411·04
beim Ausspießefonde für arme Schulkinder zur Gründung eines Fondes		1.000—
beim 60 Millionen Kronen-Anlehen		30,000.000.—
im ganzen	1.080—	37,045.159·51

die Ausgabe:	C.-M.	ö. W.
bei den eigenen Geldern	500—	5,115.682·44
beim Versorgungsfonde	100—	412.636·10
„ Bürgerladfonde	—	—
„ Bürgerhospitalfonde	20—	19.328·83
bei den Depositen		5,025.133·37
beim Ringtheater-Hilfsfonde		39 215·57
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	250—	2.321·40
beim 35 Millionen Kronen-Anlehen		1,015.100—
„ 60 „ „ „		30,000.000.—
im ganzen	870.—	41,629.417·71

Die Summe des Empfanges und der Ausgabe bezifferte sich

daher mit 1.950— 78,674.577·22

Von den vorstehenden Barbeträgen entfallen

auf die	Empfang in Gulden österr. Währung	Ausgabe	Zahl der Parteien
1. Empfangscaffa	91,694.400·27 ⁵	—	47.290
2. Ausgabscassa	—	77,159.071·64	64.979
3. Lehrercassa	—	5,666.393·16	10.432
4. Pensionscaffa	—	660.224·70	10.911
5. Anlehenscaffa	—	4,757.278·55	8.421
6. Taxabtheilungscassa	1,732.096·61 ⁵	975.918·56	57.016
7. Pfründnercaffa	—	723.719·61 ⁵	75.939
Summe	93,426.496·89	89,942.606·22 ⁵	274.988

Steueramt.

Durch die Steuerreform wurde das Arbeitsmaterial der städtischen Steuereinhebungs-Organe bedeutend vermehrt. Die neue Personaleinkommensteuer sowie die Renten- und die Besoldungssteuer hatten einen bedeutenden Zuwachs an Steuerconten zur Folge. Aber auch die mit dem neuen Steuergesetze verbundenen Neuerungen bilden eine ständige Arbeitsvermehrung; insbesondere die Berechnung der den Haus- und Grundbesitzern gewährten Nachlässe. Dieselben wurden im Berichtsjahre bei 51.140 Realsteuer-Conten eingetragen. Durch die Einführung von 4 Fälligkeitsterminen bei der Erwerbsteuer wurde schon im ersten Halbjahre der Parteienverkehr ein lebhafter, welcher sich im zweiten Halbjahre durch das Hinzutreten von 236.483 Steuerträgern steigerte. Außergewöhnliche Frequenzen während des ganzen Jahres ermöglichten es, dem wiederholten Drängen der k. k. Finanzbehörden insofern zu entsprechen, daß die Zahlungsaufträge zur Vorschreibung und Zustellung gelangten, ohne daß die Einbringung der alten Steuern eine Beeinträchtigung erfuhr. Die Zahlungsaufträge und die Vorschreibungsausweise der Bemessungsbehörden wurden nach Beendigung der durch die Steuer-Commissionen vorgenommenen Einschätzungen an die städtischen Steueramts-Abtheilungen geleitet, welche dadurch plötzlich mit Arbeitsmaterial überhäuft wurden. Es oblag denselben diesmal nicht nur die Vorschreibung der Gebühren, sondern auch die Eröffnung der neuen Steuerconten, was die Neuauflage von 800 Liquidationsbüchern und daher auch die räumliche Vergrößerung aller Abtheilungen zur Folge hatte.

Während durch die Einführung der Personaleinkommensteuer bei den für Rechnung des Staates eingehobenen Steuern eine bedeutend höhere Einnahme erzielt wurde und sich auch die Einzahlung an Landesumlagen infolge Erhöhung der Zuschlags-Percente steigerte, stellte sich bei den städtischen Umlagen der erwartete Rückgang ein. Durch diese Thatsache gewinnt auch die vom Steuer-Ausschusse des Abgeordnetenhauses beschlossene Resolution Bedeutung, mit welcher die Regierung aufgefordert wird, ehemöglichst eine Gesetzesvorlage einzubringen, nach welcher den Gemeinden für ihre infolge der Steuereinhebung stattgehabte Mühewaltung eine entsprechende Entschädigung gewährt wird.

Der durch die Steuerreform neu geschaffene Rechnungsdienst wurde durch eine Verrechnungs-Instruction für die neuen Steuern und 45 Currenden geregelt.

Die Gesamtgebarung der Steueramts-Abtheilungen betrug im Jahre 1898 64,929.734 fl. Von diesem zur Einzahlung gelangten Betrage wurden 27,575.615 fl. in 214 Posten an die Staats- und Fondscassen bar abgeführt und 36,964.600 fl. in 137 Posten durch die Postparcasse an diese Cassen überwiesen.

Die Verrechnung der Einzahlungen erfolgte unter Verwendung von 962.824 Journal-Artikeln und 739.197 Cassaposten.

Mit Ende des Jahres 1898 war der Stand der Conten in den magistratischen Steuerhauptbüchern für die einzelnen Steuergattungen im ganzen 405.026. Hievon entfallen auf die Conten der Hauszinssteuer 33.234, der 5%igen Steuer 15.536, der Grundsteuer 17.906, der Erwerbsteuer 101.867, der Rentensteuer 19.716, der Personaleinkommensteuer 196.386, der von den Dienstgebern in Abzug zu bringenden Personaleinkommensteuer 18.054, der Besoldungssteuer 2327.

Bezüglich der Personaleinkommensteuer-Conten wird bemerkt, daß alle Einkommensteuerverpflichtigten enthalten sind, also auch jene, deren Steuer ganz oder zum Theile von den Dienstgebern bei der Auszahlung der Bezüge abgezogen und an die Steuerkasse abgeführt wird. Auf Anordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction wird nämlich auch jenen Steuerträgern, welche die Steuer nicht unmittelbar an die Steuerkasse zu entrichten haben, ein Conto eröffnet.

Falls Dienstgeber ein Ansuchen, die Abfuhr der abgezogenen Steuern bei einer Casse gemeinsam leisten zu dürfen, an die Finanzbehörde nicht gestellt haben, wurden denselben in allen jenen Gemeindebezirken, in welchen ihre Bediensteten wohnen, Conten eröffnet.

Auf den Steuerconten wurden 492.394 Gebühren-Eintragungen vorgenommen. Wegen Übersiedlung von Steuerträgern in andere Gemeindebezirke erfolgten 872 Conto-Überweisungen.

An die Steueramts-Abtheilungen gelangten 202.092 Acten zur amtlichen Behandlung; weiters wurden 70.630 Anfragen an das Central-Meldungsamt der k. k. Polizei-Direction behufs Eruiierung des Wohnortes, ferner 4291 Anzeigen in Steuerangelegenheiten erstattet und 387.045 Erwerbsteuercheine und Zahlungsaufträge ausgefertigt.

Die für die Veranlagungsperiode 1897/98 den Hauseigentümern zugestellten Hauszinssteuer-Anlagebögen waren für die Einsetzung des Nachlasses nicht eingerichtet, weshalb mit Beginn des Jahres für jedes Gebäude ein Einlageblatt, welches die Gebühr für das Jahr 1898 enthielt, ausgefertigt wurde. Im April erfolgte seitens des k. k. Finanz-Ministeriums der Auftrag zur Gutrechnung des 10%igen Nachlasses, welcher in den Einlageblättern eingetragen wurde. Diese wurden hierauf den Hauseigentümern eingehändigt.

Die Ausweisung des Steuerrückstandes wurde bei 5155 Gesuchen um Bewilligung der ratenweisen Berichtigung der Steuerschuld und in 250 Concurssälen vorgenommen.

Der Postparcasse-Verkehr hat sich bedeutend lebhafter gestaltet; es wurde mit 32.373 Einzahlungsscheinen der Betrag von 4,241.431 fl. 74 kr. eingezahlt.

Zahlungen bei nicht zuständigen Steueramts-Abtheilungen (Zahlungen im Contocorrent-Verkehre) wurden in 14.895 Fällen im Betrage von 777.424 fl. 3 kr., ferner Zahlungen bei Cassen außerhalb Wiens für Rechnung des Wiener Steueramtes in 458 Fällen im Betrage von 7968 fl. geleistet.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden 3505 Requisitionsschreiben an auswärtige Behörden um Einbringung der Steuern von den außerhalb Wien's wohnhaften Steuerschuldnern gerichtet.

Die Zahl der durchgeführten politischen Mietzins-Sequestrationen betrug 144, der hiedurch eingebrachte Steuerbetrag 33.766 fl. 64 kr.

Executionsamt.

Zur Beurtheilung der Thätigkeit dieses Amtes, welches, früher mit dem Steueramte vereinigt, nunmehr zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 19. Juli 1898 ein selbständiges Amt bildet, mögen die im Folgenden verzeichneten Daten dienen.

a) Steuereinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Steuern wurden als erster Executionsgrad 369.481 executive Mahnungen ausgefertigt.

Die durchgeführten Executionschritte zweiten Grades hatten folgendes Resultat: Zugewiesen wurden 157.396 Pfändungs=Aufträge und 33.647 Transferierungs=Aufträge. Zum Vollzuge gelangten 16.926 Pfändungen; in 658 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 55 Fällen die executive Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 21.702 Fällen die weiteren Executionschritte eingestellt werden. 68.047 Pfändungs=Aufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Executionsamts-Beamten wurden 1,590.536 fl. 88.5 kr. im executiven Wege eingebracht.

b) Gebüreneinhebung.

Zur Einbringung rückständiger Gebühren wurden 295.873 Einhebung=Aufträge zugewiesen. Zum Vollzuge gelangten 6982 Pfändungen; in 159 Fällen wurde die Transferierung der gepfändeten Mobilien und in 32 Fällen die executive Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Wegen Mangels an Deckung mußten in 37.341 Fällen die weiteren Executionschritte eingestellt werden; 126.811 Einhebung=Aufträge fanden durch Einzahlung der Rückstände ihre Erledigung. Durch die Executionsamts-Beamten wurden 895.522 fl. 3 kr. im executiven Wege eingebracht.

Conscriptionsammt.

Daselbe besteht aus den Abtheilungen:

- a) für die Evidenthaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungsweesen,
- b) für die Evidenthaltung der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr,
- c) für Militär-Einquartierungs- und Vorspanns-Angelegenheiten,
- d) für Militärtax-Angelegenheiten und
- e) für das Beerdigungsweesen.

Außerdem befinden sich bei den magistratischen Bezirksämtern der Bezirke I—XIX conscriptionsämtliche Abtheilungen, welche die ihnen instructionsgemäß zugewiesenen einschlägigen Agenden zu besorgen haben.

a) Abtheilung für die Evidenthaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen.

		1898
Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale	36.715
In den Abtheilungen bei den Bezirksämtern behandelte Geschäftsstücke	Bezirksämter I—XIX	265.598
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistrats-Departements, den magistratischen Bezirksämtern, der k. k. Polizei-Direction, den k. k. Bezirks-Polizei-Commissariaten und den Krankenhaus-Verwaltungen unmittelbar eingelangte Geschäftsstücke	Centrale	30.096
Ausgefertigte Heimatscheine und Zuständigkeitsbestätigungen für Passzwecke	Centrale Bezirksämter I—XIX	6.820 6.364
Ausgefertigte Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde	Centrale Bezirksämter I—XIX	191 47.968
An Parteien verabfolgte Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen, für Humanitätsanstalten 2c.	Centrale Bezirksämter I—XIX	4.519 2.053
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	Centrale	18.960
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger	Centrale Bezirksämter I—XIX	1.816 26.341
Aufgenommene Meldungen Landsturmpflichtiger	Bezirksämter I—XIX	36.724
Directe Postexpeditionen	Centrale	18.724
Verschiedene Eintragungen	Centrale	8.811
Zur fachgemäßen Behandlung eingelangte Matrizen-Auszüge über die im Jahre 1880 geborenen männlichen Individuen	Centrale	22.032

Hiezu kommen noch die Arbeiten, welche die Führung des Populationscatasters für Einheimische erfordert, die Vorarbeiten für die Militärstellung, die Verfassung der Lösung- und der Stellungenliste, die Arbeiten der Evidenthaltung des Catasters der einheimischen Landsturmpflichtigen und jenes der einheimischen meldepflichtigen Landsturmmänner, die Evidenthaltung der Landsturmrollen, die Evidenthaltung der enthobenen und der zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke designierten Landsturmpflichtigen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zugewachsenen Jahrgang der Landsturmpflichtigen.

Alle diese Arbeiten, die ziffermäßig nicht ausgedrückt werden können, werden von der Centrale allein besorgt.

b) Abtheilung für Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungs-Protokoll zugewiesene Geschäftsstücke	} Centrale	23.526
Zur Außerung, Berichterstattung und zur sonstigen internen Behandlung eingelangte und protokollierte Geschäftsstücke		
Einberufungen zur activen Dienstleistung, Waffenübung, besonderen Nachcontrole 2c.	} Centrale	19.005
Nicht protokollierte Anfragen der magistratischen Bezirksämter		
Anmeldungen, Abmeldungen und Wohnungsveränderungsanzeigen von Personen der nicht activen Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr	} Centrale, Bezirksämter II—VII und IX—XIX ¹⁾	150.354
Verschiedene Eintragungen in die Evidenzbehelfe und Vormerkungen im Evidenzcataster		
Directe Expeditionen	Centrale	48.804
Amtshandlungen auf den Contrölpätzen zum Zwecke der Evidenzführung über die nicht active Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr	Centrale	12.278
	Centrale	48.792

c) Abtheilung für Militär-Einquartierungs- und Vorpamms-Angelegenheiten.

(Alle Agenden dieser Abtheilung sind centralisirt.)

Geschäftsgebarung.

Geschäftsstücke	1.453
Postnummern des Einquartierungs-Protokolles	3.470
" " Vorpamms-Protokolles	152
" " Rückstands-Protokolles	356
Verbuchungen im Geldhauptbuche, Cassa- und Depötjournale sowie im Contobuche	11.234
Verbuchungen in dem Unterofficiers-Mietzinsjournale	1.466
Amtshandlungen anlässlich der Ausbezahlung von Mietzinsen	3.756

Cassagebarung.

Einquartierungs-Cassa-Journal.

Verlag vom Jahre 1897 überwiesen pro 1898	533 fl. 39.5 fr.
an ärarischen Gebühren und Landeszuschuss wurden einbezahlt	56.298 " 36.5 "
zusammen	56.831 fl. 76 fr.

Hievon wurden:

an die städt. Hauptcassa abgeführt	29.300 fl. 30 fr.
an Militärpersonen, die sich selbst bequartiert hatten, ausbezahlt	26.938 " 88 "
als Cassaverlag pro 1899 überwiesen	592 " 58 "

¹⁾ Die Behandlung der schriftlichen Meldungen, sowie die Entgegennahme der Meldungen der in den Bezirken I und VIII wohnhaften Personen der nicht activen Mannschaft erfolgte in der Centrale.

Unterofficiers-Mietzins-Journal.

Verlag vom Jahre 1897 überwiesen pro 1898	409 fl. 35 fr.
an ärarischen Miet- und Möbelzinsbeträgen wurden einbezahlt	47.704 „ 81·5 „
	48.114 fl. 16·5 fr.

Hieron wurden:	
verausgabte an Miet- und Möbelzinsbe-	
trägen	47.586 fl. 82·5 fr.
als Cassaverlag pro 1899 überwiesen	527 „ 34 „

Vorpanns-Protokoll:

an Vorpannsgebühren eingenommen	1.727 fl. 69 fr.
---	------------------

Hieron wurden:	
rückvergütet	67 fl. 36 fr.
und an die städt. Hauptcassa abgeführt	1.660 „ 33 „

d) Abtheilung für Militärtax-Angelegenheiten.

Geschäftsgebarung.

Es betrug die Zahl der: zugewiesenen Geschäftsstücke 1600, neu angelegten Militärtax-Bemessungsbögen 3981, Executionsanzeigen 13.177, in Evidenz geführten Militärtaxpflichtigen 23.502, journalisierten Posten (Einzahlungen) 18.242. An Militärtaxen wurden neu vorgeschrieben 75.359 fl., eingezahlt 66.525 fl. Die Summe der aus Anlaß von Auslands-Reisebewilligungen und Auswanderungen erlegten Depôts bezifferte sich mit 6065 fl.

Die Vorbereitung des Materiales für die Militärtax-Bemessungs-Commissionen obliegt den conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter, während die Militärtax-Abtheilung des Conscriptionsamtes, die Zusammenfassung und Verbuchung der Resultate der von den einzelnen Commissionen vorgenommenen Militärtax-Bemessungen, die Verrechnung der bei der städtischen Hauptcassa und bei den Hauptcassen-Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter einbezahlten Militärtaxbeträge und die Einleitung der Executionsführung zu besorgen hat.

e) Abtheilung für das Beerdigungswesen.¹⁾

Geschäftsgebarung.

		1898
Zugewiesene Geschäftsstücke	Centrale ¹⁾	4.038
Postnummern des Beerdigungsgebühren-Rückstands-Protokolles	Centrale	4.699
	Bezirksämter XI—XIX	2.720
Verfaßte Auszüge aus dem Todtenprotokolle über männliche Verstorbene bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren	Centrale	4.942
	Bezirksämter XI—XIX	2.435

¹⁾ Die in den Wirkungskreis des Conscriptionsamtes gehörigen Geschäfte in Todesfall- und Beerdigungsangelegenheiten werden, insofern sie ihrer Natur nach centralisiert zu behandeln sind, ferner, soweit es in den Bezirken I—X Verstorbene betrifft, endlich ohne Rücksicht auf den Sterbeort in allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf dem Centralfriedhofe stattzufinden hat, in der conscriptionsämtlichen Centralabtheilung für Beerdigungsangelegenheiten besorgt. In den Bezirken XI—XIX bildet das Beerdigungswesen eine Agende der conscriptionsämtlichen Abtheilungen der magistratischen Bezirksämter.

Die Anzahl der auf das Beerdigungswesen Bezug habenden Geschäftsstücke dieser Abtheilungen ist in der Gestion der magistratischen Bezirksämter enthalten.

		1898	
Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Ver-	}		
storbene:			
a) an Abonnenten	Centrale	16.308	
b) an städt. Ämter, Behörden und An-	}		
stalten etc.			62.234
Eintragungen der Sterbefälle in das Todten-	}	Centrale	23.268
Protokoll		Bezirksämter XI—XIX	10.848
Grabstell-Anweisungen für:			
gemeinsame Gräber	}	Centrale	15.930
		Bezirksämter XI—XIX	8.666
Einzelgräber	}	Centrale	1.829
		Bezirksämter XI—XIX	1.944
Arkadengrüfte	}	Centrale	1
		Bezirksämter XI—XIX	—
fertige Doppelgrüfte	}	Centrale	5
		Bezirksämter XI—XIX	12
fertige einfache Grüfte	}	Centrale	47
		Bezirksämter XI—XIX	42
ausgemauerte Grüfte ohne Steinbelag	}	Centrale	—
		Bezirksämter XI—XIX	1
Doppelgruftplätze	}	Centrale	4
		Bezirksämter XI—XIX	11
einfache Gruftplätze	}	Centrale	—
		Bezirksämter XI—XIX	23
Beilegungs-Anweisungen für:			
Einzelgräber	}	Centrale	1.230
		Bezirksämter XI—XIX	763
Arkadengrüfte	}	Centrale	3
		Bezirksämter XI—XIX	23
Doppelgrüfte	}	Centrale	16
		Bezirksämter XI—XIX	56
einfache Grüfte	}	Centrale	88
		Bezirksämter XI—XIX	98
Anweisungen zur Verwendung der Leichen-Verse-	}	Centrale	2.235
nungs-Apparate bei Einzel-Gräbern und		Bezirksämter XI—XIX	1.323
Grüften	}	Centrale	16.351
Ausgefertigte Beerdigungs-, beziehungsweise Ein-		Bezirksämter XI—XIX	11.720

		1898
Ausgefertigte Exhumierungs- = Anweisungen	} Centrale Bezirksämter XI—XIX	246
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichentheilen		114
Anweisungen zur Einsegnung von Infectionsleichen auf dem Central-Friedhofe	Centrale	1.222
Anweisungen für die Friedhofsorgane zur Vormerkung des Erlages der Renovationsgebür und der Gebür für die Erwerbung des Benützungrechtes auf die Dauer des Friedhofsbestandes	} Centrale Bezirksämter XI—XIX	878
		852
Vormerkungen über angemeldete Todesfälle behufs Vornahme der Leichenbeschau	} Centrale Bezirksämter XI—XIX	313
		18.684
Verständigungen der Pfarr-, beziehungsweise Matrikelämter zum Zwecke der Controle hinsichtlich des Einlangens der Beerdigungs- (Einsegnungs-) Anweisungen	} Centrale Bezirksämter XI—XIX	12.053
		18.684
Eintragungen in die Einzel-Gräber- und Grüfte-Protokolle	} Centrale Bezirksämter XI—XIX	9.788
		3.223
Journalartikel des Cassa-Journals	Centrale	2.724
An die Verwaltung des Central-Friedhofes abge- sendete Telegramme	Centrale	25.359
	Centrale	2.347

Cassagebarung.

Gesamteinnahmen	Centrale	255.539 fl. 63 fr.
Gesamtausgaben (Nüchvergütungen aus verschie- denen Titeln)	Centrale	485 fl. 93·5 fr.

Bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX besorgen die conscriptionsämtlichen Abtheilungen die Anweisung zur Einzahlung der Beerdigungsgebüren, während deren Empfangnahme den Hauptcassen-Abtheilungen obliegt.

Die Gesamteinnahmen bei den magistratischen Bezirksämtern XI—XIX betragen 228.567 fl. 53·5 fr., die Ausgaben 9485 fl. 1 fr.

Kanzlei.

Über die Geschäftsführung in den der Kanzleidirection unterstehenden Ämtern geben die folgenden Angaben Aufschluß.

Im magistratischen Einreichungsprotokolle betrug im Jahre 1898 die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke 231.483, jene der girirten Geschäftsstücke 5043.

In der Magistratskanzlei wurden 87.372 Geschäftsstücke mundiert; die Zahl der einzelnen Ausfertigungen betrug 209.247, jene der Videnden 36.138; 86.837 Actenstücke wurden an die Registratur abgegeben. Im ganzen gelangten 114.744 Actenstücke zur ämtlichen Behandlung in die Kanzlei.

Für das Mundierungsweſen ſtanden in der Kanzlei 4 Steinpreſſen und 3 Zinkpreſſen zur Verwendung, welche im Jahre 1898: 969.838 Druckſeiten lieferten.

Registratur.

In der Haupt-Registratur wurden im Berichtsjahre 119.293 Acten registriert und 14.885 Acten ausgehoben. In der Registratur der magistratiſchen Polizei-Abtheilung wurden 2588 Acten registriert.

E. Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Reſidenzſtadt Wien.

Das Bureau der Redaction des Amtsblattes der k. k. Reichshaupt- und Reſidenzſtadt Wien hat im Berichtsjahre weder hiñſichtlich der Agenden, noch des zugetheilten Personales eine Veränderung erfahren.

In der Sitzung vom 25. Februar 1898 nahm der Stadtrath den Bericht des Chefredacteurs des Amtsblattes, nach welchem die Pittener Papierfabrik eine Preisermäßigung des Druckpapieres um 59 kr. per Neuries freiwillig zugeſtanden hat, zur Kenntniß. Die Erſparung beträgt ungefähr 300 fl. jährlich.

Mit Gemeinderathsbeſchluß vom 1. April 1898 wurde dem Hilfsbeamten der Redaction eine Remuneration per 20 fl. monatlich vom 1. Jänner 1898 an bewilligt.

In der Sitzung vom 16. November 1898 beſchloß der Stadtrath den ſtädtiſchen Beamten bei Abonniierung des Amtsblattes vom 1. Jänner 1899 an eine Ermäßigung von 20 Procent zu gewähren.

Mit Stadtrathsbeſchluß vom 29. November 1898 wurde angeordnet, daß vom 1. Jänner 1899 an die Exemplare des Amtsblattes an die Mitglieder des Gemeinderathes aufgeſchnitten, nach der Seitenziffer geordnet und geheftet, zugeſendet werden. Die hiedurch erwachſenden Mehrkoſten betragen ungefähr 94 fl. jährlich.

Im Jahre 1898 betrug die Zahl der Jahresabonnten 220 (gegen 217 im Jahre 1897), der Halbjahresabonnten 411 (gegen 396 im Jahre 1897), der Freieemplare 1371 (gegen 1362 im Jahre 1897).